



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 18. Januar

Nr. 1/2005

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (BFSK M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 62	3
Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 63	24
Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehreranerkennungsverordnung Ändert VO vom 2. März 1995 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 25	27
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“	28

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	53
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	74

Fortsetzung auf S. 2

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	88
Stellenausschreibung für Fachberater/innen für Deutsch im Ausland	89
Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien	91
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	92
Interaktiver Schülerwettbewerb „Land der Ideen“	92
Talentwettbewerb Fußball – DIE FIFA WM IN DER SCHULE	93
FWU-DVD des Monats „Internet – Zwischen Faszination und realen Gefahren“ (49 02297)	93
Möchten Sie als Redakteur wirksam werden?	94

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (BFSK M-V)

Vom 4. Januar 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 62

Aufgrund des § 26 Abs. 1 bis 3, des § 30 Nr. 1 bis 4 und 7, des § 51 Nr. 3 und des § 69 Nr. 3, 4 und 6 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch das Gesetz vom 7. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele

Abschnitt 2

Aufnahme

- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Deutsche Sprachkenntnisse

Abschnitt 3

Ausbildung

- § 7 Dauer, Organisation und Inhalt der Ausbildung
- § 8 Lernbereiche, Lerngebiete, Stundentafeln und Rahmenpläne
- § 9 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Nicht erbrachte Aufgaben und Täuschungen
- § 12 Versetzungsregelungen
- § 13 Wiederholung

Abschnitt 4

Praktische Ausbildung

- § 14 Aufgaben der Praktika
- § 15 Auswahl und Anerkennung von Praktikumeinrichtungen
- § 16 Rechtsstellung der Praktikanten
- § 17 Durchführung der Praktika

Abschnitt 5

Prüfungen

- § 18 Allgemeine Regelungen zur Prüfung
- § 19 Prüfungen
- § 20 Ergebnis der Abschlussprüfungen
- § 21 Zeugnisse

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Anlagen
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Berufliche Schulen vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 290) für Berufsfachschulen in öffentlicher Trägerschaft für die Fachrichtung Kinderpflege. Sie regelt die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung.

§ 2 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsgänge der Berufsfachschulen vermitteln theoretische und praktische Grundkenntnisse sowie eine weiterführende Berufsorientierung für Tätigkeiten im erzieherischen und pflegerischen Bereich. Die Berufsfachschule endet mit einer staatlichen Prüfung und verleiht somit einen staatlich anerkannten Abschluss. Staatlich anerkannte Kinderpfleger sind dazu befähigt, Eltern, Erzieher sowie Pflegepersonal bei der Pflege und Erziehung von Kindern zu unterstützen. Sie arbeiten als qualifizierte Zweitkraft in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderheimen, Kinderkrankenhäusern und Familien mit.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

Abschnitt 2 Aufnahme

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule sind

1. der Hauptschulabschluss oder die Berufsreife und
2. die Vorlage eines hausärztlichen Zeugnisses, das die gesundheitliche Eignung für den jeweiligen Bildungsgang ausweist.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme an der Berufsfachschule ist bei der betreffenden Schule in schriftlicher Form unter Angabe der gewünschten Fachrichtung bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu beantragen. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. das Zeugnis über den Hauptschulabschluss oder den Nachweis über die Berufsreife in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie und
4. eine vollständige, auf Verlangen mit weiteren Nachweisen zu belegende Übersicht über den bisherigen Bildungs- und gegebenenfalls Berufsweg,
5. ein hausärztliches Zeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres. Begründete Ausnahmen sind bei der obersten Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Eine nachträgliche Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum 15. Oktober erfolgen. Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember erfolgen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter der Berufsfachschule. In begründeten Zweifelsfällen kann im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zulassung genehmigt werden.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Wenn die Zahl der Bewerber größer ist als die vorhandenen Plätze des Bildungsgangs, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Vorab werden bis zu zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerber vergeben, für die die Ablehnung

eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Das ist insbesondere bei Bewerbern der Fall, die zu den Schwerbehinderten oder den Schwerbehinderten Gleichgestellten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes gehören.

(3) Die nach Anwendung von Absatz 2 verbleibenden Plätze werden vergeben

1. bis zu 15 vom Hundert an Bewerber, die mindestens einmal wegen fehlender Kapazitäten zum Bildungsgang nicht zugelassen wurden,
2. mindestens 75 vom Hundert nach der bisher erbrachten Leistung (Qualifikation).

(4) Bei der Ermittlung der Qualifikation wird von dem Zeugnis ausgegangen, das für den Zugang zum Bildungsgang erforderlich ist. Es wird ein Notendurchschnitt gebildet, bei dem alle Noten des Zeugnisses herangezogen werden. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; sie wird nicht gerundet. Ist auf einem Zeugnis bereits eine Durchschnittsnote ausgewiesen, wird diese zugrunde gelegt.

(5) Die zugelassenen Bewerber haben innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Platz annehmen. Zugeteilte Ausbildungsplätze, die nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 angenommen oder aus anderen Gründen bis zu einem Monat vor dem Beginn der Ausbildung frei werden, werden im Nachrückverfahren vergeben.

§ 6

Deutsche Sprachkenntnisse

Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Erforderlichenfalls überprüft dieses die Schule. Der Schulleiter entscheidet danach über die Zulassung.

Abschnitt 3 Ausbildung

§ 7

Dauer, Organisation und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert drei Schuljahre, sie umfasst zwei Ausbildungsabschnitte und erfolgt in Vollzeitform an einer Berufsfachschule. Die Ausbildung enthält berufsübergreifende und berufsspezifische Lernbereiche und Praktika. Ein Prinzip der Ausbildung ist die wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst zwei Schuljahre mit 56 Wochen theoretischem Unterricht sowie 24 Wochen Praktikum. Zwischen theoretischer Ausbildung und Praktikumseinsatz ist ein regelmäßiger Wechsel anzustreben. Mit der theoretischen Ausbildung wird das Ziel verfolgt, die Allgemeinbildung zu vertiefen und den Schülerinnen und Schülern berufsbezogene Kenntnisse zu vermitteln. Es gilt die in der Anlage 1 ausgewiesene Stundentafel. Zeitpunkt und Dauer der Praktika legt die zuständige Berufsfachschule fest. Die Praktika werden in Blöcken von nicht

weniger als zwei Wochen abgeleistet und durch die Berufsfachschule im Umfang von einer Stunde pro Praktikumswoche für einen Schüler betreut.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt der Berufsfachschule umfasst 32 Wochen Praktikum und acht Wochen Unterricht.

(4) Mit dem zweiten Ausbildungsabschnitt kann bis spätestens drei Jahre nach bestandener Prüfung des ersten Ausbildungsabschnittes begonnen werden.

(5) Auf Antrag bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde können im zweiten Ausbildungsabschnitt bis zu 20 Wochen erlassen werden, wenn der Antragsteller vor Eintritt in die Schule mindestens zwei Jahre einschlägig berufliche Tätigkeit nachweisen kann.

(6) Die Entscheidung über die Organisation des Berufsfachschulunterrichts trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Berufsfachschule.

(7) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband durchgeführt.

(8) Der wöchentliche Unterricht umfasst die in der Stundentafel ausgewiesene Stundenzahl gemäß der Anlage 1.

(9) Teilungsunterricht ist nur entsprechend der Regelung der Stundentafel möglich.

§ 8

Lernbereiche, Lerngebiete, Stundentafeln und Rahmenpläne

(1) Die Fächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und Lerngebieten, die Zahl der Unterrichtsstunden je Fach und ihre Verteilung innerhalb des Berufsfachschulbildungsganges ergeben sich aus der Stundentafel in der Anlage 1. Abweichungen von der Stundentafel sind gemäß § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes möglich.

(2) Das Fach Englisch kann auf Antrag bei der obersten Schulaufsichtsbehörde durch eine andere moderne Fremdsprache ersetzt werden, wenn sich mindestens zwölf Schüler für diese Fremdsprache entschieden haben.

(3) Dem Unterricht sind die Rahmenpläne zugrunde zu legen; so weit diese nicht bestehen, entscheidet die obere Schulaufsicht über die Unterrichtsinhalte.

§ 9

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Bewertung von Schülerleistungen soll von Gerechtigkeit und Wohlwollen getragen sein. Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die Rahmenpläne und die Ausbildungsziele und die auf dieser Grundlage vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind

der Lehrer oder bei gemeinsamem Unterricht die Lehrer, die die Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichten. Bei der Bewertung ist § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung und Benotung können die mündlichen Leistungen, Klassenarbeiten, Kurzarbeiten, Hausarbeiten, Facharbeiten, praktischen Arbeiten und sportlichen Übungen herangezogen werden.

1. Mündliche Leistungen sind die im Wesentlichen mündlich vorzutragenden Aufgaben, auch wenn sie sich zum Teil auf schriftliche und praktische Unterlagen stützen.

2. Klassenarbeiten sind als Einzelleistungen in Klausur zu fertigende schriftliche Lernaufgaben von mindestens einer Unterrichtsstunde Dauer.

3. Kurzarbeiten sind als Einzelleistungen alle schriftlichen Lernaufgaben in Klausur unterhalb einer Unterrichtsstunde von in der Regel zehn bis 20 Minuten Dauer.

4. Hausarbeiten sind alle außerhalb des Unterrichts zu fertigenden schriftlichen Aufgaben von eintägiger bis mehrwöchiger Vorbereitungszeit.

5. Facharbeiten sind besonders anspruchsvolle Hausarbeiten, die ausdrücklich als Ersatz für Klassenarbeiten zugelassen sein müssen.

6. Praktische Arbeiten sind nicht schriftliche, objektbezogene Lernaufgaben (Werkstück, Musikstück, Zeichnung, Betreuungsaufgaben und dergleichen), die im Unterricht oder außerhalb gefertigt werden.

7. Sportliche Übungen sind die im Sportunterricht wesentlichen Leistungsaufgaben.

(3) Aufgaben der Nummern 4 bis 7 des Absatzes 2 können in Einzelarbeit oder in Gruppenarbeit erfolgen. Gruppenarbeiten können zur Lernkontrolle herangezogen werden, wenn sich Teile davon der Leistung der einzelnen Schüler zuordnen lassen.

(4) Übungsaufgaben dienen der Festigung und vielseitigen Anwendung des Gelernten. Sie können zur Leistungsbewertung ergänzend herangezogen werden.

§ 10

Leistungsbewertung

In jedem Fach, das in der Stundentafel ausgewiesen wird, sind in dem Schuljahr, in dem das Fach erteilt wird, in der Regel zwei Klassenarbeiten zu erbringen. Eine der Klassenarbeiten kann auch in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.

§ 11

Nicht erbrachte Aufgaben und Täuschungen

(1) Versäumt ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen einen für die Lernkontrolle angesetzten Termin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Leistungen die Note „ungenügend“.

Fehlt ein Schüler bei einer Lernkontrolle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

(2) Beeinflusst ein Schüler das Ergebnis einer Lernkontrolle durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht erlaubte Hilfsmittel mit sich oder täuscht er auf andere Weise oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung, so liegt eine Täuschungshandlung vor. Stellt der Lehrer dies fest, ist dem Schüler die Arbeit abzunehmen und mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten. Bei minderschweren Fällen entscheidet der Lehrer nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12

Versetzungsregelungen

(1) Über die Versetzung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 3 ausgestellt. Falls die Versetzung nicht erreicht wurde, ist dies im Zeugnis zu vermerken.

(2) Der Übergang von einer Klassenstufe zur Nächsten setzt eine Versetzung voraus. Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Versetzt werden kann auch, wenn die Note „mangelhaft“ durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird und höchstens in einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht worden ist.

(4) Ausnahmsweise kann ein Schüler ohne Ausgleich für nichtausreichende Leistungen versetzt werden, wenn seine mangelhaften Leistungen in höchstens zwei Lerngebieten oder Fächern durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht sind und zu erwarten ist, dass er trotzdem das Ziel der Ausbildung erreichen wird.

(5) Ein Ausgleich gemäß Absatz 3 ist ausgeschlossen bei mangelhaften Leistungen in der praktischen Ausbildung.

§ 13

Wiederholung

(1) Ein Schuljahr kann einmal wiederholt werden.

(2) Auf Antrag des Schülers kann der weitere Besuch des Bildungsganges durch die oberste Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.

(3) Die Dauer des Schulbesuches beträgt in der Vollzeitform in der Regel drei, höchstens aber vier Schuljahre, in der Teilzeitform entsprechend länger.

Abschnitt 4 Praktische Ausbildung

§ 14

Aufgaben der Praktika

Die Ausbildung in der Berufsfachschule wird durch Praktika ergänzt, die den Schülern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse praktisch anzuwenden und berufliche Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsplätzen kennen zu lernen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika ist die Voraussetzung für die Erreichung des Ausbildungszieles.

§ 15

Auswahl und Anerkennung von Praktikumeinrichtungen

(1) Die Schule wählt in der Regel geeignete Einrichtungen als Praktikumsstätten aus. Darüber hinaus kann auch der Schüler in begründeten Ausnahmefällen der Schule eine Praktikumeinrichtung vorschlagen.

(2) Die Genehmigung einer geeigneten Praktikumsstätte erfolgt durch den Schulleiter. Geeignet sind Einrichtungen, die erzieherische, pflegerische und hauswirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen und ausgebildete Fachkräfte mit der Anleitung des Schülers beauftragen können beziehungsweise Elternteile, die eine mindestens vierjährige erzieherische oder pflegerische Tätigkeit nachweisen können.

(3) Ein Praktikum außerhalb des Bundeslandes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Praktikumsstelle bereit ist, das Praktikum zu betreuen. Die genannten Voraussetzungen für die Eignung einer Praktikumeinrichtung müssen gemäß Absatz 2 gewährleistet sein.

§ 16

Rechtsstellung der Praktikanten

(1) Die Schüler werden während des Praktikums nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858) und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046). Sie behalten während des Praktikums ihren Schülerstatus und sind tätig.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung braucht keine Ausbildungsverträge mit den Schülern abzuschließen. Den Schülern und der Berufsfachschule ist jedoch die Bereitschaft zur Durchführung des Praktikums vom Träger schriftlich zu bestätigen.

(3) Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die durch die Berufsfachschule festgelegt werden, unter Beachtung der entsprechenden Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1883).

(4) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Krankheitszeiten und sonstige von dem Betroffenen nicht zu vertretende Verhinderungszeiten können bis zu zehn Arbeitstage auf ein Praktikum angerechnet werden, dies gilt jedoch nur, wenn dadurch der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt wird. Über die Anrechnung einer darüber hinausgehenden Fehlzeit entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

(5) Die Schüler haben die Praxiseinrichtung und die Berufsfachschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag der Berufsfachschule – über die Praxiseinrichtung – eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.

(6) Die Praxiseinrichtung kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber den betroffenen Schülern verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten der Betroffenen vorliegen (zum Beispiel Ausscheiden aus der Berufsfachschule, schuldhaftes Pflichtverletzungen). Die Berufsfachschule ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxiseinrichtung unverzüglich zu unterrichten.

(7) Wird von Seiten der Berufsfachschule nach Anhörung des Schülers eingeschätzt, dass der Schüler die geforderten Aufgaben im Praktikum aus sächlichen oder personellen Gegebenheiten nicht absolvieren kann, ist ein Wechsel der Praxiseinrichtung ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(8) Die praktische Ausbildung ist in der Regel außerhalb der Schulferien durchzuführen.

§ 17 Durchführung der Praktika

(1) Der Umfang der Praktika richtet sich nach den geltenden Landesregelungen, auch unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz.

(2) Die Schüler erhalten von der Berufsfachschule Praktikumsaufträge für jedes Praktikum. In diesen Aufträgen sind die Aufgaben für den Schüler formuliert, die er in einem bestimmten Zeitraum zu absolvieren hat. Die Praktikumsstellen sollen dem Schüler nicht nur Einblick in ihre Aufgaben und Gelegenheit zur eigenen Betätigung geben, sondern darüber hinaus auch mit den dabei zu beachtenden Arbeitsprinzipien und Vorschriften bekannt machen.

(3) Für die Anleitung der Schüler in der Praktikumsstelle werden vom Träger geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter bestimmt. Die Fachkräfte der Praxiseinrichtung, die die Schüler betreuen, sind über den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf des Praxiseinsatzes schriftlich zu informieren.

(4) Die Verbindung zwischen der Berufsfachschule und der Praxiseinrichtung wird durch Lehrkräfte der Berufsfachschule hergestellt. Während der Praktika werden die Schüler von Lehrkräften der zuständigen Berufsfachschule im Umfang von einer Stunde pro Praktikumswoche für einen Schüler betreut.

(5) Der Schüler erhält nach Absolvierung des Praktikums eine verbale Einschätzung und eine Note, die vom Praxisanleiter vorge schlagen und von der betreuenden Lehrkraft bestätigt werden muss.

(6) Über den Erfolg des Praktikums entscheidet die betreuende Lehrkraft im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung. Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet die betreuende Lehrkraft. Ein Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Klassenkonferenz über die erfolgreiche Erfüllung.

(7) Richtlinien für die Gestaltung der Praktika für die einzelnen Bildungsgänge werden gesondert erlassen.

Abschnitt 5 Prüfungen

§ 18 Allgemeine Regelungen zur Prüfung

(1) Die Ausbildung an einer Berufsfachschule wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

§ 19 Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen erfolgen nach dem ersten und dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

(2) Die Abschlussprüfungen nach dem ersten Ausbildungsabschnitt umfassen einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

1. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht. Die Themenstellungen erfolgen aus dem Fach Deutsch und einem Fach der berufsspezifischen Lernbereiche.

Der Zeitumfang der schriftlichen Arbeiten beträgt

im Fach Deutsch	drei Zeitstunden,
in einem Fach des Lerngebietes Sozialpädagogische Theorie und Praxis	zwei Zeitstunden
oder	
in einem Fach des Lerngebietes Ökologie und Gesundheit	zwei Zeitstunden.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt das Fach der berufsspezifischen Lernbereiche fest.

2. Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern abgelegt werden. Der Schüler ist in mindestens einem Fach mündlich zu prüfen. Der Schüler kann auf Antrag in zusätzlichen Fächern geprüft werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Prüfungskonferenz eine Befreiung von der mündlichen Prüfung erfolgen.

3. Die praktische Prüfung umfasst pflegerisch-pädagogische Arbeiten mit einer Gruppe von Klein- oder Vorschulkindern im Zeitumfang von einer Zeitstunde und einem abschließenden Reflexionsgespräch. Die Endnote der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis aufgeführt.

(3) Die Prüfungen des ersten Ausbildungsabschnittes sind bestanden, wenn die Leistungen mindestens ausreichend lauten, ansonsten gilt § 12 Abs. 3 und 5 entsprechend.

(4) Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes kann die praktische Abschlussprüfung erfolgen, wenn die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung des ersten Ausbildungsabschnittes bestanden wurde. Die Abschlussprüfung muss vom Schüler beantragt werden. Die Prüfung umfasst die pflegerisch-pädagogische Arbeit mit einer Gruppe von Klein- oder Vorschulkindern im Zeitumfang von zwei Zeitstunden und einem abschließenden Reflexionsgespräch.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes ist gegeben, wenn die Teilnoten der pflegerisch-pädagogischen Arbeit und des Reflexionsgespräches mindestens eine ausreichende Gesamtnote ergeben. Bei der Festlegung der Endnote für die praktische Prüfung wird die pflegerisch-pädagogische Arbeit doppelt gewertet. Die Endnote der praktischen Prüfung wird im Abschlusszeugnis aufgeführt.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Ausbildungsabschnittes wird ein Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin gemäß der Anlage 4 erteilt.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes wird ein Abschlusszeugnis mit der Berufsbezeichnung Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin gemäß der Anlage 5 erteilt.

§ 20

Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Lerngebieten und Prüfungsfächern sowie der praktischen Prüfung mindestens „ausreichend“ lauten. Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen ist gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung Berufliche Schulen mit Ausnahme der praktischen Prüfung möglich.

§ 21

Zeugnisse

(1) Wer die Abschlussprüfung des ersten Ausbildungsabschnittes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule als Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinder-

pflegerin gemäß der Anlage 4, das die Berechtigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses einschließt, wenn die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurde und wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

(2) Wer die Abschlussprüfung des zweiten Ausbildungsabschnittes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule als Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin gemäß der Anlage 5.

(3) Zeugnisse während des Besuchs einer Berufsfachschule dokumentieren den Nachweis über Schulbesuch und erbrachte Leistungen. Die Schüler erhalten zum Schulhalbjahr ein Halbjahreszeugnis gemäß der Anlage 2 und am Schuljahresende ein Zeugnis gemäß der Anlage 3. Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben oder die Ausbildung vorzeitig beenden, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß der Anlage 6. Schüler, die einen Wechsel der Bildungsstätte vornehmen und die Ausbildung in der gleichen Fachrichtung fortsetzen, erhalten ein Übergangzeugnis gemäß der Anlage 7.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 23

Übergangsbestimmung

Soweit Bildungsgänge vor dem 1. August 2003 begonnen wurden, werden diese nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Ernährung und Hauswirtschaft (BFKEH) vom 5. Juli 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 311) in den §§ 21 bis 24 und die Verordnung zur Änderung von Berufsfachschulausbildungs- und Prüfungsverordnungen vom 10. März 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 154) Artikel 2 Nr. 3 und 4 außer Kraft.

Schwerin, den 4. Januar 2005

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Studentenafel

Schulart	Berufsfachschule
Fachrichtung	Kinderpflege
Ausbildungsgang	staatlich anerkannte(r) Kinderpfleger(in)

Schuljahr (Vollzeitunterricht)

	1.	2.	3.	Summe
Theoretischer Unterricht in Wochen	28	28	8	64
Praktikum in Wochen	12	12	32	56

Berufsübergreifender Lernbereich	1.	TS	2.	TS	3.	TS	Summe
Kommunikation und Gesellschaft							
Deutsch	2		2				112
Sozialkunde	2		2				112
Religion oder Philosophie	1		1				56
Englisch	2		2				112
Sport	2		2				112
Summe	9	0	9	0	0	0	504

Berufsspezifischer Lernbereich							
Sozialpädagogische Theorie und Praxis							
Pädagogik	2		2		5		152
Psychologie	2		2		5		152
Methoden- und Praxislehre	2		3		10		220
Übungen zur Methoden- und Praxislehre (1)							120
Spielerziehung	2		2				112
Kinderliteratur	2						56
Summe	10	(TS1)	9	(TS1)	20	0	812

Musisch-kreative Gestaltung (2)							
Musik und Rhythmik	2		2		10 (3)		192
Kunst und Werken	3		2		10 (3)		220
Textiles Gestalten			2				56
Summe	5	(TS3)	6	(TS3)	20	0	468

Ökologie und Gesundheit (2)							
Gesundheitserziehung	2		2				112
Umwelterziehung			2				56
Bewegungserziehung			2				56
Hauswirtschaftslehre	1						28
Ernährungslehre und Nahrungszubereitung	3		3				168
Summe	6	(TS2)	9	(TS2)	0	0	420

Organisation, Recht und Verwaltung							
Familien- und Arbeitsrecht	2						56
Summe	2	0	0	0	0	0	56

Wochenstd. gesamt	32	(TS6)	33	(TS6)	40	0	2260
--------------------------	-----------	--------------	-----------	--------------	-----------	----------	-------------

(1) 120 Stunden werden in den Praktika als Teilungsstunden gegeben, (2) Zusätzliche Lehrerstunden für Klassenteilung bei Klassenstärken über 20 Schüler möglich, (3) Wahlpflicht

Anlage 2, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Halbjahreszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am

besuchte die Klasse im Schuljahr

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....

Entschuldigte Fehlstunden: Unentschuldigte Fehlstunden:

Anlage 3, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Zeugnis
der
Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am

besuchte die Klasse im Schuljahr

[und wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt/nicht versetzt.]

Hinweis zum Arbeits- und Sozialverhalten:

.....
.....
.....

Entschuldigte Fehlstunden: Unentschuldigte Fehlstunden:

Anlage 4, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

Anlage 4, Bl. 2

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse und hat die

Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“/
„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“**

zu führen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege – BFSK – vom 4. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 3)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen – Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) – vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 472)

Anlage 4, Bl. 3

.....
(Vorname und Name)

erhält folgende Abschlussnoten:

[Unterrichtsfächer und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Prüfungsvorsitzende/-r)

(Stempel)

.....
(Schulleiter/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 5, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abschlusszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

Anlage 5, Bl. 2

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

zuletzt die Klasse und hat die

Abschlussprüfung bestanden und ist berechtigt die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannter Kinderpfleger“/
„Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“**

zu führen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege – BFSK – vom 4. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 3)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen – Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) – vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 472)

Anlage 5, Bl. 3

.....
(Vorname und Name)

erhält folgende Abschlussnoten:

[Unterrichtsfächer und Lernbereiche sind entsprechend der Studentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Prüfungsvorsitzende/-r)

(Stempel)

.....
(Schulleiter/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 6, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Abgangszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in:

besuchte vom bis

die Berufsfachschule, zuletzt die Klasse

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege – BFSK – vom 4. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 3)
2. Allgemeine Ordnung für die Abschlussprüfung an Beruflichen Schulen – Prüfungsordnung Berufliche Schulen (POBS) – vom 5. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 472)

Anlage 6, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält folgende Abschlussnoten:

[Unterrichtsfächer und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen: Die Berufsabschlussprüfung wurde nicht bestanden/nicht abgelegt.

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Stempel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 7, Bl. 1

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

Übergangszeugnis

der

Berufsfachschule

Bildungsgang: Kinderpflege

[Herr/Frau]

.....
(Vorname und Name)

geboren am in:

besuchte vom bis

die Berufsfachschule, zuletzt die Klasse

Die Ausbildung im Bildungsgang ist nicht abgeschlossen.

Anlage 7, Bl. 2

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[Unterrichtsfächer und Lernbereiche sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schulleiter/-in)

(Stempel)

.....
(Klassenlehrer/-in)

Notenstufen

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V)

Vom 17. Dezember 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 63

Aufgrund des § 72 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Arten der Schulstatistiken

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und Bildungsplanung werden an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur statistische Erhebungen durchgeführt.

(2) Die amtliche Schulstatistik wird im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom Statistischen Landesamt erstellt.

§ 2

Art der Erhebungen

Die Erhebungen der in der Anlage zu § 4 genannten Daten erfolgt online über das durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von diesem beauftragte Stelle betriebenen Schulberichtssystem.

§ 3

Amtliche Schulstatistik

(1) Erhebungen der amtlichen Schulstatistik sind:

1. für allgemein bildende Schulen
 - Daten zur Schule
 - Schüler- und Lehrerindividualdaten
 - Individualdaten zu sonstigen Personen, die im Schuldienst tätig sind
 - Daten zum Unterricht
 - Daten zu Klassen
2. für berufliche Schulen
 - Daten zur Schule
 - Schüler- und Lehrerindividualdaten
 - Individualdaten zu sonstigen Personen, die im Schuldienst tätig sind
 - Daten zum Unterricht
 - Daten zu Klassen

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur regelt durch Verwaltungsvorschriften welche Schul- und Lehrerdaten der öffentlichen Schulen nicht von den Schulen erhoben, sondern aus dem Personalverwaltungssystem PERSYS übernommen werden.

§ 4

Erhebungsmerkmale der amtlichen Schulstatistik

Der Umfang der zu erhebenden Daten ergibt sich aus den Anlagen.

§ 5

Periodizität, Berichtsstichtag, Berichtszeitraum

(1) Die amtlichen Schulstatistiken werden jährlich durchgeführt.

(2) Der Stichtag für die amtlichen Schulstatistiken liegt für die Schnellmeldung gemäß § 3 Nr. 2 unmittelbar nach Beginn des Schuljahres. Für die Haupterhebungen gemäß § 3 Nr. 1 sowie § 3 Nr. 2 des laufenden Schuljahres werden die Stichtage jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Für die Erhebung von Unterrichtsdaten im Rahmen der amtlichen Schulstatistik gilt die Woche, in die der Stichtag fällt, als Stichwoche.

(4) Berichtszeitraum ist für die Erhebung von Unterrichtsdaten der amtlichen Schulstatistik die Stichwoche, im Übrigen das jeweils zurückliegende Schuljahr sowie das laufende Schuljahr bis zum Berichtsstichtag.

§ 6

Auskunftserteilung, Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach § 3 besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind die Leiter der Schulen oder der dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachgeordneten Einrichtungen.

§ 7

Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke darf das Statistische Landesamt kommunalen Statistikstellen Einzelangaben zu den in der Anlage genannten Merkmalen für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Ausgenommen sind alle schüler- und lehrerbezogenen Daten.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

(2) Das Statistische Landesamt ist berechtigt, regelmäßig Schulverzeichnisse zu veröffentlichen, die Namen und Anschrift der Schule, E-Mail- und Internet-Adresse der Schule, Namen und Telefonnummer des Schulleiters, Dienststellenummer, Organisationsform, Ausbildungsrichtung, Schüler- und Klassenzahl sowie Trägerschaft enthalten.

(3) Das Statistische Landesamt ist auch berechtigt, den obersten Landesbehörden für die Verwendung gegenüber dem Landtag und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik zu übermitteln, auch soweit Tabellenfeldern nur ein einziger Fall zugrunde liegt.

§ 8

Anforderungen der Geheimhaltung

Alle Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 17 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 347), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) geändert worden ist.

§ 9

Herstellung eines Personenbezuges

Eine Zusammenführung von Einzeldaten der Schulstatistiken oder von Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezuges ist verboten. Bei Verstößen kommt § 21 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung.

Schwerin, den 17. Dezember 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Der Stichtag für die Haupterhebung der allgemein bildenden Schulen ist im Schuljahr 2004/2005 der 1. Dezember 2004. Die Erhebung der Absolventen oder Abgänger des Schuljahres 2004/2005 der allgemein bildenden Schulen erfolgt bis zum 8. Juli 2005.

(2) Die Erhebung der Daten zur amtlichen Schulstatistik der beruflichen Schulen über das Schulberichtssystem wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gesondert bekanntgegeben.

(3) Die Schülernamen können längstens bis zum Ablauf des zweiten Berichtszeitraumes nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung die Schülernamen auch für die Prüfung der Meldungen der Schulen verwenden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. August 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 643, 780) außer Kraft.

Anlage

Erhebungsmerkmale für die amtliche Schulstatistik

1 Allgemein bildende Schulen

1.1 Schulen

Name und Anschrift der Schule, Gemeinde
Telefon, Fax, E-Mail, Internetadresse
Dienststellenummer
Anrede, Name und dienstliche Telefonnummer des Schulleiters
Organisationsform
Schularten
Rechtsstatus
Schulträger
Kooperationen

Schulräume
sächliche Ausstattung der Schule (zum Beispiel audiovisuelle Medien, informationstechnische Grundausstattung)
Schulpartnerschaften
Nichteinschulungen

1.2 Schüler

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr
Wohnort
Migrantenstatus (Flüchtling, Asylbewerber, Aussiedler)
Schulart

Jahrgangsstufe des Schülers
 schulische Herkunft
 ausländische Staatsangehörigkeit
 Zugehörigkeit zur Klasse
 Schüler in bildungsgangübergreifenden Klassen nach Bildungsgang
 Jahrgangsstufe der Klasse
 Schulanfänger nach Art der Einschulung
 Teilnahme an der Ganztagsbetreuung
 Wiederholer nach Wiederholungsart
 Lese-, Rechtschreibschwäche
 Dyskalkulie
 Förderbedarf
 tatsächliche Förderung
 Schullaufbahneempfehlung
 Schulartwechsel nach Probehalbjahr
 Austauschschüler nach Herkunftsland, Dauer, Schulart, Jahrgangsstufe
 Schüler im Ausland nach Ländern
 externer Schüler an anderen Schulen
 erlernte Fremdsprachen nach Reihenfolge des Erlernens
 Unterrichtseinheit
 Besonderheiten der Klasse
 Auslagerungsstatus von der Stammschule
 Absolvent oder Abgänger nach Abschlussart

1.3 Nichtschülerprüfungen

Zahl der erfolgreich an Prüfungen teilnehmenden Nichtschüler insgesamt nach Abschlussart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit

1.4 Unterrichtseinheit

gemäß Stundentafel zu erteilende Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheit) nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Fächern, Art des Unterrichts, Angebote für besondere Schülergruppen

1.5 Lehrkräfte, sonstiges Personal

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht
 Dienstbezeichnung, Staatsangehörigkeit, Schulamt, Personengruppe
 Lehramtsprüfung
 Fächer der Lehrbefähigung
 Beschäftigungsumfang, Regelstundenmaß, Vertragsstunden, Abordnung
 Art und Umfang von Abminderungsstunden
 zu erteilende Unterrichtseinheiten nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Fächern und Art des Unterrichts
 besetzte Stellen durch Lehrkräfte und sonderpädagogisches Personal nach Beschäftigungsumfang
 Zu- und Abgänge hauptberuflicher Lehrkräfte im vorangegangenen Schuljahr nach Art des Zu- oder Abgangs und Geschlecht
 Mehrunterricht
 Arbeitszeitkonten, Altersteilzeitregelung

2 Berufliche Schulen

2.1 Schulen

Name, Anschrift und Dienststellennummer der Schule
 E-Mail, Internetadresse

Anrede, Name, Dienstbezeichnung und dienstliche Telefonnummer des Schulleiters
 Schulstruktur nach Schularten und Ausbildungsrichtungen
 Schulaufsichtsbezirk
 Schulträger
 Schulräume
 sächliche Ausstattung der Schule (zum Beispiel audiovisuelle Medien, informationstechnische Ausstattung)
 Schulpartnerschaften
 Nebenstellen

2.2 Klassen

Schularten, Zeitformen
 Teilzeitunterricht
 Klassenbezeichnung
 Art der Klasse

2.3 Schüler

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr
 Anschrift
 Migrantensstatus (Flüchtling, Asylbewerber, Aussiedler), Ausländer, Staatsangehörigkeit
 Schulart
 Jahrgangsstufe des Schülers
 Ausländische Staatsangehörigkeit
 behindert
 schulische Vorbildung
 Berufsfeld, Berufsgruppe, Ausbildungsberuf, Fachrichtung, Schwerpunkt
 Ausbildungsstatus
 wöchentliche Unterrichtsstunden
 Unterrichtseinheit
 Zugehörigkeit zur Klasse
 Austauschschüler mit Herkunftsland und Dauer
 Standort des Ausbildungsbetriebes
 Absolvent oder Abgänger nach Abschlussart

2.4 Unterrichtseinheit

gemäß Stundentafel zu erteilende Unterrichtsstunden (Unterrichtseinheiten) nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Art des Unterrichts, Angebote für besondere Schülergruppen

2.5 Lehrkräfte, sonstiges Personal

Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht
 Dienstbezeichnung, Staatsangehörigkeit, Schulamt, Personengruppe
 Lehramtsprüfung
 Fächer der Lehrbefähigung
 Beschäftigungsumfang, Regelstundenmaß, Vertragsstunden, Abordnung
 Art und Umfang der Abminderungsstunden
 zu erteilende Unterrichtseinheiten nach Schularten, Jahrgangsstufen, Klassen, Fächern und Art des Unterrichts
 besetzte Stellen durch Lehrkräfte und sonstiges Personal nach Beschäftigungsumfang
 Zu- und Abgänge hauptberuflicher Lehrkräfte im vorangegangenen Schuljahr nach Art des Zu- oder Abgangs und Geschlecht
 Mehrunterricht
 Arbeitszeitkonten, Altersteilzeitregelung

Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehreranerkennungsverordnung*¹

Vom 17. November 2004

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 4 des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 123)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die EG-Lehreranerkennungsverordnung vom 2. März 1995 (GVOBl. M-V S. 202)³ wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. sich die im Herkunftsland erworbene Qualifikation unter Einbeziehung von Berufserfahrung als Lehrerin/Lehrer inhaltlich nicht wesentlich von der Ausbildung für ein Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet und“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Werden im Rahmen des Vergleichs der Ausbildung des Antragstellers mit der Ausbildung für ein entsprechendes Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern wesentliche inhaltliche Unterschiede festgestellt ist zu prüfen, ob die während einer Berufstätigkeit als Lehrerin/Lehrer erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Werden wesentliche Unterschiede auch unter Einbeziehung von Berufserfahrung nicht abgedeckt, kann eine Gleichstellung nur erfolgen, wenn der Antragsteller entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat. Dem Antragsteller bleibt die Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung überlassen.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Einstellung in den öffentlichen Schuldienst

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die eine in einem Mitgliedstaat der Europäi-

schen Gemeinschaften anerkannte Lehrerqualifikation nachweisen, können unabhängig von einem Gleichstellungsverfahren nach dieser Verordnung entsprechend ihrer Lehrerqualifikation im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt werden. Ein Anerkennungsverfahren für den Zugang zur Berufsausübung im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist nicht erforderlich. Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage von Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 kann der Umfang der Lehrerqualifikation von der obersten Schulaufsichtsbehörde bescheinigt werden. § 2 gilt entsprechend.“

3. § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Nachweise über Studien- und Ausbildungsinhalte, insbesondere Studienordnung, Prüfungsordnung, Studienbuch, Prüfungszeugnis sowie Nachweise über eine Berufstätigkeit als Lehrerin/Lehrer,“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. sich die im Herkunftsland erworbene Qualifikation unter Einbeziehung von Berufserfahrung als Lehrerin/Lehrer inhaltlich wesentlich von der Ausbildung für ein Lehramt nach den Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet.“

5. In den Anlagen 1 bis 4 werden die Wörter „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (EG-Lehreranerkennungsverordnung)“ durch die Wörter „EG-Lehreranerkennungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 27

* Ändert VO vom 2. März 1995; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 1 - 25

¹ GVOBl. M-V S. 525

² Mittl.bl. KM M-V S. 3

³ Mittl.bl. KM M-V S. 90

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. November 2004 - 280D-3211-05/477 -

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 21. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 365) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt:
 „Diese Verwaltungsvorschrift findet auch für die Realschulen, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen, Anwendung:
 – Nummer 1 Absatz 1
 – Nummer 4.3 und 4.4
 – Nummer 5.3.2, 5.3.3 und 5.5
 – Nummer 6.1 und 6.2“
2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
3. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Die Arbeit an der Realschule“ vom 13. Mai 1991 (Mittl.bl. M-V S. 125) außer Kraft.

Schwerin, den 24. November 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 28

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 2. November 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science“ für Geologie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung § 2 Dauer und Gliederung des Studiums § 3 Module § 4 Aufbau der Prüfungen § 5 Bestehen der Prüfung § 6 Bildung von Gesamtnoten § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen § 8 Arten der Prüfungsleistungen § 9 Mündliche Prüfungen § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten § 11 Prüfungstermine § 12 Abweichung von Regelprüfungsterminen | <ul style="list-style-type: none"> § 13 Zulassung zur Prüfung § 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen § 16 Freiversuch § 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 19 Ungültigkeit der Prüfung § 20 Einsicht in die Prüfungsakten § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen § 22 Prüfungsausschuss § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss § 24 Zentrales Prüfungsamt § 25 Prüfer und Beisitzer |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 26 Modulprüfungen
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 29 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Bachelorgrad
- § 33 Bachelorurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement
Modulkatalog

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

§ 1**Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Geologie.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Bachelorarbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 5400 Stunden Arbeitszeit (workload). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

(4) Lehrveranstaltungen können statt in Deutsch auch in Englisch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Wahl des Studierenden in Deutsch oder Englisch erbracht werden.

§ 3**Module**

(1) Im Studiengang Geologie werden folgende Module studiert:

1. Grundlagenmodule mit insgesamt 870 Stunden sind:

- a) Einführung in die Geologie im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten
- b) Paläontologie und Erdgeschichte im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten

- c) Mineralogie im zweiten Semester mit vier Leistungspunkten
- d) Einführung in die Geologische Geländearbeit im zweiten Semester für 22 Tage Exkursion und Kartierungsübung sowie 19 Tage Erarbeitung der Berichte (Berichtsabgabe im dritten Semester) mit elf Leistungspunkten

2. Module General Studies mit insgesamt 1260 Stunden sind:

- a) Mathematik im ersten und zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- b) Chemie im ersten und zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- c) wahlweise Zoologie oder Physik im ersten und zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- d) Fachfremde Ergänzung: wahlweise in ein bis drei Bereichen in folgenden Gebieten: Englisch, Biologie, Physik, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in weiteren, in fachlichem Zusammenhang mit dem Studiengang stehenden Gebieten im zweiten, dritten und vierten Semester mit insgesamt neun Leistungspunkten
- e) Literaturrecherche und Präsentation in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des ersten Semesters (23 Tage) mit sechs Leistungspunkten

3. Fachmodule mit insgesamt 2370 Stunden sind:

- a) Geodynamik und Regionale Geologie im dritten Semester mit zehn Leistungspunkten
- b) Hydrogeologie im dritten und vierten Semester mit acht Leistungspunkten
- c) Quantitative Geowissenschaften im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
- d) Strukturgeologie im vierten Semester mit fünf Leistungspunkten
- e) Chemie der Erde im vierten Semester mit fünf Leistungspunkten
- f) Petrographie und Sedimentologie im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
- g) Vertiefung der geologischen Geländearbeit im vierten Semester für 26 Tage Exkursion und Kartierungsübung sowie 19 Tage Erarbeitung der Berichte (Berichtsabgabe im fünften Semester) mit zwölf Leistungspunkten
- h) Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie im fünften Semester mit sechs Leistungspunkten
- i) Marine Geologie im fünften Semester mit acht Leistungspunkten
- j) Laborpraktika im fünften Semester mit fünf Leistungspunkten

- k) Projektarbeit nach Wahl im fünften Semester mit sechs Leistungspunkten
4. Vertiefungsmodule, von denen wahlweise drei mit insgesamt 720 Stunden belegt werden müssen, sind:
- Paläontologie im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Angewandte Geophysik im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Hydrogeologie und Umweltgeologie im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Ökonomische Geologie der Lockergesteine im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Sedimentologie und Quartärgeologie im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten.
 - Laborpraktika im sechsten Semester mit acht Leistungspunkten.

Ferner ist eine Bachelorarbeit mit 180 Stunden und sechs Leistungspunkten anzufertigen.

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 11, 13, 15, und 17 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geologie studiert.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Bachelorarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen zu einem Modul gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestehen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde (§ 29 Abs. 4) sowie insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3 Abs. 1.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass

gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Studierende in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Studierende Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass Modulprüfungen beziehungsweise die Bachelorarbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6 Bildung von Gesamtnoten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) erbracht.

(2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Für die Module „Literaturrecherche und Präsentation“, „Einführung in die Geologische Geländearbeit“, „Vertiefung der geologischen Geländearbeit“ und „Projektarbeit nach Wahl“ sind durch die Prüfer vor Beginn der Arbeiten Abgabetermine für die schriftlichen Arbeiten festzulegen.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; die Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Weichen die Beurteilungen der Klausur um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(4) Klausuren und andere schriftliche Prüfungsleistungen werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(5) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur oder sonstige schriftliche Arbeiten in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur oder sonstige schriftliche Arbeiten innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 11

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten (Regelprüfungstermin). Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studierenden erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(3) Modulprüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben.

Sonst wird die nicht abgelegte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Studierende ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang im Institut für Geographie und Geologie sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden.

§ 12

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 4) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Bachelorarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 27 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Bachelorarbeit zu beantragen hat.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet oder eine Modulprüfung ablegt, zur Bachelorarbeit meldet oder die Bachelorarbeit abgibt im Bachelorstudiengang Geologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Bachelorstudiengang Geologie oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung und zur Bachelorarbeit beantragen (Meldung). Bei der

Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1, 2 und 3 versagt. Zur Bachelorarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Geologie oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Bachelorarbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Modulkatalog ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang für Geologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Bachelorarbeit sind, ist eine Anrechnung mit Aufzügen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 16

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in

dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Studierende zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 4 und § 11 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;

2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Bachelorarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Bachelorarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 16 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Bachelorarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung beziehungsweise der Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Bachelorstudiengang Geologie

zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Modulprüfungen zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
10. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen
11. automatische Anmeldung bei Wiederholungsprüfungen
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 16 Abs. 2
16. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen

19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit
20. Zustellung des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden
21. Entgegennahme der fertiggestellten Bachelorarbeit
22. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Genehmigung von Rücktritten
25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelorurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2

§ 25

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern werden Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Geologie an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Bachelorprüfung

§ 26

Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Modulprüfungen werden in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird.

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen ist das dem Fach zugeordnete Stoffgebiet. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich geologische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Modulprüfungen gestellt:

„Einführung in die Geologie“:

- Wesentliche geologische Grundkonzepte, exogene und endogene Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge
- Grundlagenwissen über Landformen sowie ihre raum-zeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese der drei klassischen Gesteinsgruppen

„Paläontologie und Erdgeschichte“:

- Fossilhaltung, geologisches Alter und paläoökologische Indikation und Identifikation von Fossilien auf dem Gruppen-Niveau
- Bostratigraphische Methoden, Leitfossilien, Biozonen, Event- und Sequenz-Stratigraphie, Korrelation
- Gliederung der Erdgeschichte und Entwicklung von Geosphäre, Atmosphäre und Biosphäre
- Räumliche Ausdeutung geologischer Karten

„Mineralogie“:

- Grundkenntnisse zu chemischen und physikalischen Eigenschaften von Mineralen und Gesteinen
- Bildungsbedingungen von Gesteinen, deren Eigenschaften und Nutzung
- Bestimmung von Mineralen und Gesteinen

„Einführung in die Geologische Geländearbeit“:

- Grundlagen der geologischen Geländearbeit
- Erfassung der dreidimensionalen Geländestruktur und Umsetzung in zweidimensionale Karten und Profile
- Interpretation von Ergebnissen unterschiedlicher Untersuchungsmethoden

„Mathematik“:

- Lösung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge mit mathematischen Methoden
- Techniken der Lösung von Differenzial- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Berechnungen unter Verwendung von Vektoren

„Chemie“:

- Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie
- Thermodynamische Grundlagen in der anorganischen Chemie

„Zoologie“:

- Bau, Stoffwechsel und Evolution der Invertebraten
- Ökologische Modelle und Prozesse
- Biogeographie und Artbildung

„Physik“:

- Grundlagen der Strömungsdynamik
- Akustik und Schwingungslehre zur Ausbreitung von optischen, akustischen und elektromagnetischen Wellen im Raum
- Elastizitätslehre
- Propagation von elastischen Wellen in granularen Medien

„Fachfremde Ergänzung“

- Englisch, Biologie, Physik, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte, und andere
- spezifisches Grundlagenwissen in den gewählten Fachgebieten

„Literaturrecherche und Präsentation“:

- Literaturrecherche und Arbeitsorganisation
- Exzerpieren wissenschaftlicher Publikationen
- Fachgerechtes Zitieren von Informationen
- Computergestützte Darstellung von abstrakten und bildlichen Informationen
- Medienwirksame Präsentation

„Geodynamik und Regionale Geologie“:

- Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde
- Geologische Strukturen und ihre Einordnung in einen geodynamischen und regionalen Zusammenhang
- Regionalgeologischer Bau Mitteleuropas
- Geophysikalische Verfahren zur Erkundung geologischer Strukturen und Materialien in der Erde
- Erstellung von maßstäblichen Strukturkarten und geologischen Profilschnitten

„Hydrogeologie“:

- Grundwasser als geologisches Agens - Wechselwirkung des Wassers mit der Erdkruste
- Hydrologischer Kreislauf
- Grundwasservorkommen und -dynamik in den Klimazonen der Welt
- Hydraulische Testverfahren, Laborverfahren, Geländetests
- Modellierung der Grundwasserdynamik mit aktueller Simulationssoftware

„Quantitative Geowissenschaften“:

- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen von Geoinformationssystemen (GIS)
- Räumlich-statistische Methoden in den Geowissenschaften
- Lagerstättenvorratsberechnung, Interpolation und Prognose der Zuverlässigkeit

„Strukturgeologie“:

- Deformationsmechanismen
- Erkennen und Einordnen von Strukturen
- Darstellung und Interpretation tektonischer, sedimentologischer und anderer räumlich definierter Daten

„Chemie der Erde“:

- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
- Prozesse der qualitativen Grundwassergenese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
- Isotopenhydrologische Methoden
- Grundlagen der marinen Geochemie

„Petrographie und Sedimentologie“:

- Charakteristik von Sedimentiten, Magmatiten und Metamorphiten
- Klassifikation und Nomenklatur der Gesteine
- Nutzung der drei klassischen Gesteinsgruppen
- Prozesse des Sedimenttransports und der Sedimentation
- Interne und externe Steuerungsfaktoren der Sedimentbildung
- Polarisationsmikroskopie als grundlegende Methode in der Petrologie

„Vertiefung der Geologischen Geländearbeit“:

- Petrographische und sedimentgeologische Gelände-Arbeitsweise, Faziesanalyse und Interpretation am Aufschluss
- Aufschlussdokumentation und Anwendung geophysikalischer Messverfahren
- Zwei- und dreidimensionale Darstellungsverfahren
- Struktureller Bau Mitteleuropas
- Hydrogeologische und hydrochemische Eigenschaften sowie Probenahme-Techniken von Grundwasser

„Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie“:

- Erkundung von Rohstoffen und Lagerstätten unter Berücksichtigung nachhaltiger Nutzungskonzepte insbesondere im Quartär
- Grundlagen der Geotechnik und Baugrundgeologie in der Ingenieurgeologie
- Grundlagen der Quartärgeologie: Ursachen und Auswirkungen von Warm- und Kaltzeiten
- Genese von Sedimenten und Landformen und ihrer raum-zeitlichen Beziehungen
- Ursachen und Folgen großräumiger Vereisungen

„Marine Geologie“:

- Grundlagen der Marinen Geologie und Bewertung mariner Räume als Geopotenzial
- Paläomilieurekonstruktion nach Proxy-Sedimentdaten
- Strategien zu Nutzung und zum Schutz von küstennahen Flachmeeren
- Planung und Ausführung von Schiffsexpeditionen, Durchführung geomariner Mess- und Beprobungsprogramme sowie Aufbereitung und laborative Bearbeitung von Sedimentproben

„Laborpraktika“:

- Relevante geowissenschaftliche Methoden und Geräte der chemischen und Mineralphasenanalytik
- Probenvorbereitung
- Auswertemethoden von Labordaten
- Laborverfahren zur Beschreibung des Baugrundes

„Projektarbeit nach Wahl“:

- selbständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
- Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- Synthese der in den einzelnen geologischen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
- Anwendung geowissenschaftlicher Modelle

„Paläontologie“:

- Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
- Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
- Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
- Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes

„Angewandte Geophysik“:

- Geophysikalische Verfahren im oberflächennahen Bereich
- Auswertung und Interpretation geophysikalischer Daten
- Messmethoden und Datenerfassung
- Auswertungs- und Interpretationsverfahren

„Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen“:

- Prozesse der Entstehung und Mobilisierung von Kohlenwasserstoffen
- Explorationsverfahren
- Interpretation von geophysikalischen Messergebnissen
- Methoden der Kohlenwasserstoffgewinnung (Exploitation)

„Hydrogeologie und Umweltgeologie“:

- Grundwasser und Bodenbelastung in unterschiedlichen Regionen
- Grundwasserbewirtschaftung
- Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- Methoden der Abwasser- und Abfallbehandlung
- Verfahren in der Umweltgeologie und Umwelttechnik

„Ökonomische Geologie der Lockergesteine“:

- Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltige Nutzung
- Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung, Bodenbildungsprozesse und nachhaltige Bodennutzung
- Eigenschaften, Vorkommen und Nutzung der Tonminerale

„Sedimentologie und Quartärgeologie“:

- Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde
- Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen
- Faziesanalyse
- Sedimentbecken-Entstehung und Analyse von sedimentären Systemen
- Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee im Hinblick auf Küstenschutz
- Quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotenziale
- Angewandte Flachmeerforschung

„Laborpraktika“:

- Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
- sedimentologische Laborarbeit
- Lagerstättenkundige Untersuchungsmethoden
- Phasenanalytische Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden

§ 27

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in der Regel abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Es kann zunächst ein Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Bachelorarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit bewilligt, muss das Thema der Bachelorarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Bachelorarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Bachelorarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Bachelorarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 180 Stunden, die der Studierende in den sechs Monaten des sechsten Semesters verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Studierende nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit. Ein viertes Exemplar ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Prüfungsamt an das Institut für Geographie und Geologie zu übergeben.

(3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat (§ 27 Abs. 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelorarbeit ergibt sich die Note für die Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Bachelorarbeit um mehr als 1,6 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,6 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Studierenden erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Bachelorarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt § 19.

§ 29

Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Die Verteidigung der Bachelorarbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Studierenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Bachelorarbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf Deutsch oder Englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Bachelorarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 28 Abs. 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Studierenden 15 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Bachelorarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Bachelorarbeit wiederholt werden.

§ 30

Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelorstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung beziehungsweise zur Meldung der Bachelorarbeit (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen jeweils mit dem Gewicht 1 ein, die Note für die Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, das heißt, bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 32 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ verliehen.

Greifswald, den 2. November 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 33 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. April 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 2. November 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 2004).

Diploma Supplement – Bachelor of Sciences Geologie

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Geology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Faculty of Mathematics and Sciences

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree (three years, 180 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The attended program aims at teaching the theoretical basics and special subjects as well as technical methods all aspects of geology. Beyond this, experience in the following disciplines is gained: economics, law, and cultural history. The graduate is trained with special attention to professional practice.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

The overall grade is composed as an average out of the equally weighted grades achieved for the individual modules plus the threefold weighted grade achieved for the Bachelor thesis including its defense.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

The study programme Bachelor of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science (Date) Prüfungszeugnis (Date)
Transcript of Records (Date)

Certification Date:

Prof. Dr.
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

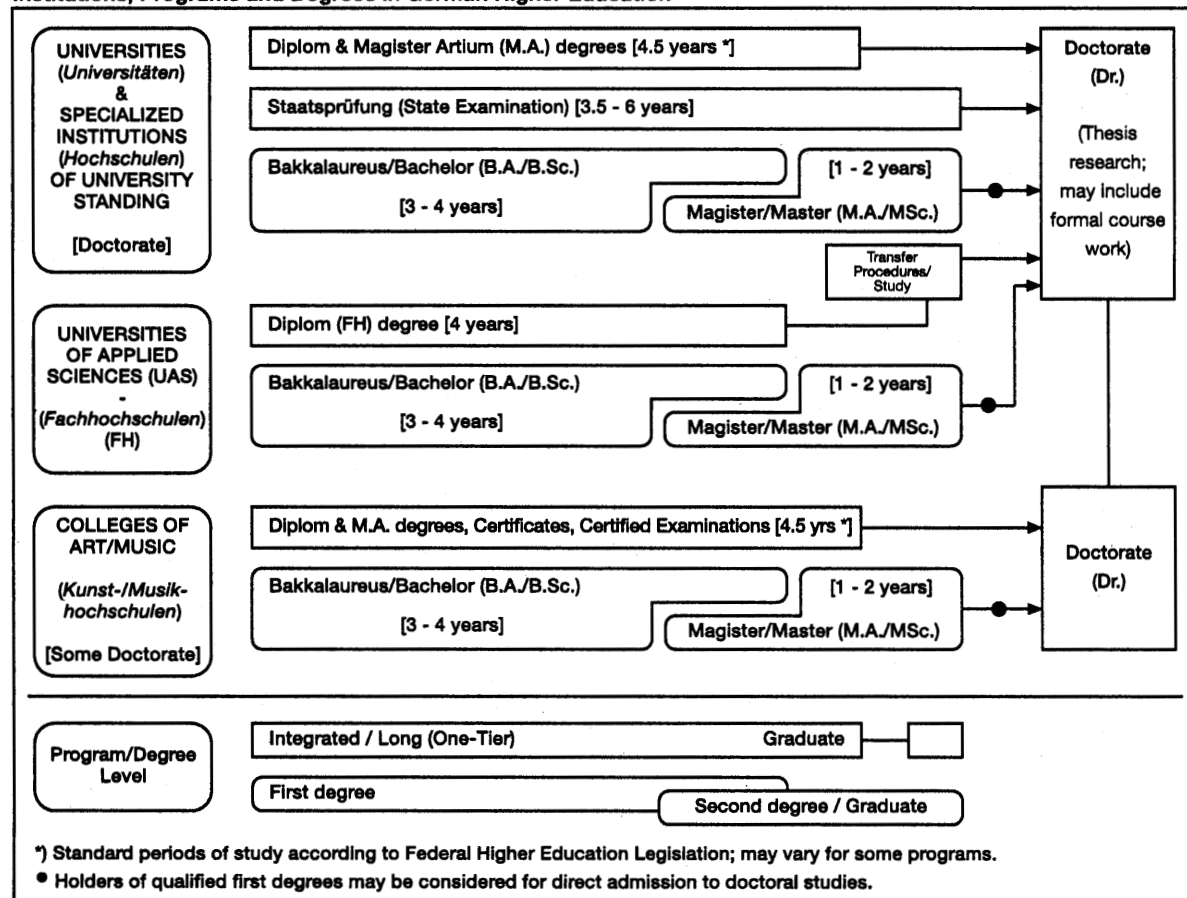
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Modulkatalog für den Bachelorstudiengang „Geologie“

Grundlagenmodule

(1) Die Qualifikationsziele der Grundlagenmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den geologisch relevanten Fachgebieten der Allgemeinen Geologie, der Geomorphologie, der Paläontologie, der Erdgeschichte und der Mineralogie angestrebt. Darauf ausgerichtet sind außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Mineral- und Gesteinsbestimmung sowie der geologischen Kartenaufnahme und -interpretation. Diese Kompetenzen werden in Geländekursen vertieft und praktisch angewandt. Angestrebt wird außerdem ein Grundverständnis zu Prozessen und Zusammenhängen im umweltwissenschaftlichen Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“.

(2) Die vier Grundlagenmodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (WS) „Einführung in die Geologie“ Allgemeine Geologie	V Ü	2 1		
Geomorphologie	V	2		
Mineral- und Gesteinsbestimmung	Ü	3	6	180
Modul (SS) „Paläontologie und Erdgeschichte“ Paläontologie	V	3		
Erdgeschichte	V	3		
Geologische Karten	Ü	2	8	240
Modul (SS) „Mineralogie“ Grundlagen Mineralogie	V	2	4	120
Eigenschaften der gesteinsbildenden Minerale	Ü	2		
Modul (SS) „Einführung in die geologische Geländearbeit“ Exkursion:	Ü	10 Tage		
Kartierungsübungen:	Ü	12 Tage		
Kartierungs- und Exkursionsberichte (WS)	Ü	19 Tage	11	330

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

Qualifikationsziele der Module

(1) Das Modul „Einführung in die Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Generelles Grundwissen im Fach Geologie (wesentliche Grundkonzepte, Prozesse, Begriffsbestimmungen, übergeordnete Wirkungsgefüge) als Basis für weitergehende Studien von geowissenschaftlichen Themen

- Grundlagenwissen im Fach Geomorphologie über exogene Prozesse, korrele Gesteine und Landformen sowie ihre raumzeitliche Kausalität und Variabilität
- Grundlagen der Klassifikation und Nomenklatur sowie Genese zur Ansprache der drei klassischen Gesteinsgruppen

(2) Das Modul „Paläontologie und Erdgeschichte“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis der wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der Paläontologie

- Fähigkeit, anhand eines Fossils grundsätzliche Aussagen über dessen Erhaltung, geologisches Alter und paläoökologische Indikation zu geben (Identifikation von Fossilien auf dem Gruppen-Niveau)
- Paläontologische Grundkenntnisse zur Beurteilung der Ablagebedingungen – von Sedimenten
- Grundkenntnisse der Zeitmessung: chronometrische, bio- und lithostratigraphische Methoden, Leitfossilien, Biozonen, Event- und Sequenz-Stratigraphie, Korrelation
- Basiswissen zur grundlegenden zeitlichen Gliederung der Erdgeschichte und zur Entwicklung von Geosphäre, Atmosphäre und Biosphäre seit dem späten Archaikum
- Befähigung zur Nutzung fachspezifischer Dokumentationsformen (Karten und so weiter) des geologisch Arbeitenden für den akademischen und angewandten Bereich
- Grundkenntnisse für die räumliche Ausdeutung geologischer Karten als Beratungsgrundlage für die auf geologisches Wissen angewiesenen Disziplinen

(3) Das Modul „Mineralogie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundkenntnisse zu chemischen und physikalischen Eigenschaften von Mineralen und Gesteinen sowie ihren Bildungsbedingungen
- Grundfertigkeiten zur quantitativen Bewertung der Bedingungen, Prozesse und Reaktionsgeschwindigkeiten der Gesteinsbildung bei Erdoberflächenprozessen (Sedimentgesteine), Kristallisation von Gesteinsschmelzen (magmatische Gesteine) beziehungsweise Mineralreaktionen im festen Zustand unter hohen Drücken und Temperaturen in der Erdkruste oder im Erdmantel (metamorphe Gesteine)

(4) Das Modul „Einführung in die Geologische Geländearbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeit zur Anwendung von Geräten bei zerstörungsfreier Messung und bei der Probennahme
- Grundlagen der Vermessung
- Fähigkeit zur Erfassung der dreidimensionalen Geländestruktur und zur Umsetzung in zweidimensionale Karten und Profile
- Erfahrungen bei der Interpretation von Ergebnissen unterschiedlicher Untersuchungsmethoden
- die Studierenden sollen lernen, die Petrographie anzuwenden, das strukturelle Inventar zu erkennen, die zeitliche Abfolge zu erfassen und darzustellen, sowie Messwerte aufzunehmen
- das Erlangen der Qualifikationsziele muss mit einer Dokumentation (Bericht) unter Beweis gestellt werden

Module General Studies (General Studies in Natural and Social Sciences)

(1) Die Qualifikationsziele der Module General Studies werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten der Mathematik und Chemie sowie wahlweise Zoologie oder Physik erreicht. Eine angestrebte Kompetenz zu interdisziplinärem Denken steht im Vordergrund der Ausbildung. Das Modul Literaturrecherche und Präsentation wird im Selbststudium unter fachlicher Betreuung durchgeführt. Teamarbeit sowie Zeit- und Projekt-Management sollen hier frühzeitig trainiert werden. Darüber hinaus können in einem fünften Modul wahlweise folgende Fächer belegt werden: Englisch, Biologie, Physik, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch weitere, in fachlichem Zusammenhang mit dem Studiengang stehende Gebiete. Interdisziplinäre wissenschaftliche Ansätze und internationale Sprachkompetenz werden dort vermittelt und erworben. Die gewählten Lehrveranstaltungen sollten einen grundsätzlichen Bezug zu den Geologischen Wissenschaften haben.

(2) Die fünf Module General Studies werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

	SWS	LP	AZ
Modul (WS, SS) „Mathematik“	6	9	270
Modul (WS, SS) „Chemie“	6	9	270
Modul (Wahlmodul) (WS, SS) „Zoologie/Physik“	6	9	270
Modul „Literaturrecherche und Präsentation“	23 Tage	6	180
Modul (Wahlmodul) (WS, SS) „Fachfremde Ergänzung“ Englisch / Rechtswissenschaft / Physik / Biologie / Ur- und Frühgeschichte	6	9	270

Qualifikationsziele der Module General Studies

(1) Das Modul „Mathematik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erfassung komplexer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und Umsetzung in ein mathematisches Grundgerüst sowie Lösung der Probleme mit Integralen, Differenzialen oder Reihen
- Techniken der Lösung von Differenzial- und Integralgleichungen
- Berechnung von Fehlern
- Darstellung von Größen mittels Vektoren und Berechnungen unter Verwendung von Vektoren

(2) Das Modul „Chemie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundlagen der anorganischen und analytischen Chemie
- Thermodynamische Grundlagen in der anorganischen Chemie als Basis für das Verständnis diagenetischer Prozesse in der Sedimentologie

(3) Das Wahlmodul „Zoologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Übersicht über die invertebraten Großgruppen für die paläobiologische Interpretation und Rekonstruktion ehemaliger Umweltparameter und als Grundlage für die Identifikation der biogenen Bestandteile in Sedimenten und Sedimentgesteinen
- Kenntnisse über die Entwicklung des Lebens auf der Erde als wesentlicher Steuerfaktor für Stoffkreisläufe in der Hydrosphäre, der Atmosphäre und der Geosphäre

(4) Das Wahlmodul „Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundkenntnisse der Strömungsdynamik als Grundlage für die Analyse der Transportprozesse partikulärer und gelöster Stoffe in der Luft und im Wasser
- Kenntnisse der Akustik und Schwingungslehre zur Ausbreitung von optischen, akustischen und elektromagnetischen Wellen im Raum als Grundlage für zahlreiche geowissenschaftliche Messverfahren

- Elastizitätslehre
- Propagation von elastischen Wellen in granularen Medien

(5) Das Wahlmodul „Fachfremde Ergänzung“ wird mit dem Qualifikationsziel studiert, eine spätere fachübergreifende und interdisziplinäre berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Kenntnisse von interdisziplinären wissenschaftlichen Ansätzen und/oder internationale Sprachkompetenz werden hier erworben.

(6) Das Modul „Literaturrecherche und Präsentation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeit zur naturwissenschaftlichen Literaturrecherche und Arbeitsorganisation
- Kompetenz im Exzerpieren geowissenschaftlicher Publikationen
- Fachgerechtes Zitieren von Informationen
- Computergestützte Darstellung von abstrakten und bildlichen Informationen eines geowissenschaftlichen Sachverhaltes
- Kompetenz bei der Nutzung medienwirksamer Präsentationsformen

Fachmodule

(1) Der Erwerb fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten in den geologischen Disziplinen der Geodynamik, Strukturgeologie, Regionalen Geologie der Quantitativen Geowissenschaften, Hydrogeologie, Chemie der Erde, Petrographie und Sedimentologie, der Marinen Geologie, Ökonomischen und Ingenieurgeologie. Der Studiengegenstand ist auf die Qualifikationsziele in den Fachmodulen ausgerichtet. Die Vertiefung der geologischen Geländearbeit, Laborpraktika und Projektarbeit nach Wahl ermöglichen den Erwerb anwendungsorientierten Wissens. Die Module gewährleisten die grundlegende Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, für raum-, zeit- und prozessbezogenes Denken, für die Datenerfassung und deren sachgerechte Auswertung und Präsentation.

(2) Die zehn Fachmodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (WS)				
„Geodynamik und Regionale Geologie“				
Regionale Geologie von Mitteleuropa	V	3		
Geodynamik	V	2		
Einführung in die Geophysik	V	2		
Strukturkarten und Profile	Ü	2	10	300
Modul (WS, SS)				
„Hydrogeologie“				
Grundwasserdynamik	V	2		
	Ü	1		
Angewandte Hydrogeologie	V	1		
Geländeverfahren zur Angewandten Geologie	Ü	1		
EDV-Methoden der Hydrogeologie	Ü	1	8	240

		SWS	LP	AZ
Modul (WS) „Quantitative Geowissenschaften“ Geoinformationssysteme (GIS)	V Ü	2 2		
Geostatistik	V Ü	1 1	8	240
Modul (SS) „Strukturgeologie“ Strukturgeologie	V Ü	2 2	5	150
Modul (SS) „Chemie der Erde“ Geochemie Grundwasserbeschaffenheit	V V Ü	2 1 1		
Marine Geochemie	V	1	5	150
Modul (SS) „Petrographie und Sedimentologie“ Petrographie Sedimentologie Mikroskopie	V V Ü	2 2 2	6	180
Modul (SS) „Vertiefung der geologischen Geländearbeit“ Exkursion: Kartierungsübungen: Kartierungs- und Exkursionsberichte (WS)	Ü Ü Ü	14 Tage 12 Tage 19 Tage	12	360
Modul (WS) „Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie“ Ökonomische Geologie Ingenieurgeologie Allgemeine Quartärgeologie/Rohstoffe im Deckgebirge	V V V	2 1 2	6	180
Modul (WS) „Marine Geologie“ Marine Geologie Geomarines Praktikum	V Ü	4 3	8	240
Modul (WS) „Laborpraktika“ Einführung in die Analytik Methodik der analytischen Verfahren	V Ü	2 2	5	150
Modul (WS) „Projektarbeit nach Wahl“	Ü	4	6	180

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

Qualifikationsziele der Fachmodule

(1) Das Fachmodul „Geodynamik und Regionale Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis für die Zusammenhänge der tektonischen Entwicklung der Erde
- Betrachtung geologischer Strukturen als Teil eines dynamischen Gesamtprinzips
- Fähigkeit zur Einordnung geologischer Strukturen und Materialien in einen geodynamischen und regionalen Zusammenhang
- Kenntnis der wesentlichen regionalen Zusammenhänge in Mitteleuropa

- Erfassung der theoretischen Grundlagen geophysikalischer Verfahren zur Erkundung geologischer Strukturen und Materialien in der Erde
 - Demonstration der Anwendung geophysikalischer Verfahren an einigen Beispielen
 - Kompetenz zur Erstellung von maßstäblichen Strukturkarten und geologischen Profilschnitten als fachspezifische Dokumentationsformen für den Bau eines Gebirges
- (2) Das Fachmodul „Hydrogeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Verständnis des Grundwassers als geologisches Agens – Wechselwirkung unterirdisches Wasser und Erdkruste
 - Grundwasser als Komponente des hydrologischen Kreislaufs - Grundwasser als Trinkwasserreserve
 - Grundwasservorkommen und -dynamik in den Klimazonen der Welt
 - Kenntnis der theoretischen Grundlagen und praktischen Verfahren der Erfassung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung
 - Techniken zur quantitativen Beschreibung der Grundwasserdynamik: hydraulische Testverfahren, Laborverfahren, Geländetests
 - Umgang mit aktueller hydrogeologischer EDV-Software und Programmierung geringumfänglicher hydrogeologischer Aufgaben
 - numerische Modellierung der Grundwasserdynamik mit aktueller Simulationssoftware
- (3) Das Fachmodul „Quantitative Geowissenschaften“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen von Geoinformationssystemen (GIS) sowie die Fähigkeit zur Nutzung
 - Einführung in die räumlich statistischen Methoden in den Geowissenschaften und Kompetenz zur Nutzung
 - Kenntnisse für die Lagerstättenvorratsberechnung, Interpolation und Prognose der Zuverlässigkeit
- (4) Das Fachmodul „Strukturgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kenntnis von Deformationsmechanismen
 - Erkennen und Einordnen von Strukturen
 - Fähigkeit zur Beurteilung von Strukturen auch im Hinblick auf Risikoabschätzungen
 - Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung, Darstellung und Interpretation tektonischer, sedimentologischer und anderer räumlich definierter Daten
- (5) Das Fachmodul „Chemie der Erde“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Geochemische Grundlagen und Prozesse in der Geosphäre
 - Verständnis der Prozesse der qualitativen Grundwassergeneese sowie deren quantitative Beschreibung anhand thermodynamischer Beziehungen
 - Kenntnisse über den Einsatz isopenhydrologischer Methoden
 - Grundlagen der marinen Geochemie
- (6) Das Fachmodul „Petrographie und Sedimentologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Vertrautheit mit den stofflichen Charakteristiken von Sedimentiten, Magmatiten und Metamorphiten sowie der Klassifikation und Nomenklatur
 - Kenntnis der stoff- und prozessorientierten Klassifikationsprinzipien der Gesteine
 - Möglichkeiten der Nutzung der drei klassischen Gesteinsgruppen
 - Grundlegendes Verständnis für die Prozesse des Sedimenttransports und der Sedimentation
 - Verständnis für interne und externe Steuerungsfaktoren der Sedimentbildung
 - Grundlagen der Genese der Magmatite und metamorpher Umwandlungen
 - Einführung in optische Modelle und Befähigung zur Nutzung der Polarisationsmikroskopie als grundlegende Methode in der Petrographie
- (7) Das Fachmodul „Vertiefung der Geologischen Geländearbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Vertiefung der petrographisch und sedimentgeologischen Gelände-Arbeitsweise, Faziesansprache und Interpretation am Aufschluss
 - Kenntnisse zur Bildung der phanerozoischen Gesteine Deutschlands
 - Spezifische Kenntnisse der hydrogeologischen Kartierung hydraulischer sowie hydrochemischer Eigenschaften sowie Probenahme-Techniken von Grundwasser
 - das Erreichen der Qualifikationsziele muss mit einer Dokumentation (Bericht) unter Beweis gestellt werden
- (8) Das Fachmodul „Ökonomische Geologie und Ingenieurgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Einführung in die Bildung und Suche von Rohstoffen und Lagerstätten unter Berücksichtigung nachhaltiger Nutzungskonzepte von Rohstoffen und Lagerstätten
 - Grundlagen der Geotechnik und Baugrundgeologie in der Ingenieurgeologie
 - Grundlagen der Quartärgeologie: Ursachen von Warm- und Kaltzeiten, der Entstehung und Dynamik von Gletschern und Eisschilden sowie der glazial, periglazial und postglazial ablaufenden Prozesse
 - Kenntnisse der Genese von Sedimenten und Landformen, ihrer Eigenschaften sowie der raum-zeitlichen Beziehungen der Sedimentkörper und Landformen zueinander,
 - Auseinandersetzung mit Ursachen und Folgen großräumiger Vereisungen um das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Klima, ozeanischer Zirkulation, terrestrischer Morphogenese und Dynamik der Geozonen zu vermitteln
 - Kenntnisse über Rohstoff- und Lagerstättentypen im Deckgebirge und deren nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung quartärer Bildungen im baltischen Raum
- (9) Das Fachmodul „Marine Geologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kenntnisse der Grundlagen der Marinen Geologie und Bewertung mariner Räume als Geopotenzial

- Paläomilieurekonstruktion nach Proxy-Sedimentdaten
- Konzipierung von Strategien zu Nutzung und zum Schutz von küstennahen Flachmeeren
- Planung und Ausführung von Schiffsexpeditionen, Durchführung geomariner Mess- und Beprobungsprogramme sowie Aufbereitung und laborative Bearbeitung von Sedimentproben in einem geomarinen Praktikum

(10) Das Fachmodul „Laborpraktika“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über den Umgang mit relevanten geowissenschaftlichen Methoden und Geräten der chemischen und Mineralphasenanalytik
- Fertigkeit zur Probenvorbereitung
- Auswertemethoden von Laboraten
- Fähigkeit zur Anwendung von Laborverfahren zur Beschreibung des Baugrunds

(11) Das Fachmodul „Projektarbeit nach Wahl“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- selbständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema

- Auswahl der erforderlichen Untersuchungsmethodik
- Aufbereitung, Darstellung und Diskussion der Ergebnisse
- Synthese der in den einzelnen geologischen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem übergreifenden Projekt
- Kompetenz zur Anwendung geowissenschaftlicher Modelle
- Erlernung sach- und termingerechten Arbeitens und Training der Präsentationsfähigkeit

Vertiefungsmodulare

(1) Das Qualifikationsziel in den Vertiefungsmodulen wird durch die aktive Aneignung spezifischer Fachkenntnisse und Fähigkeiten aus unterschiedlichen geologischen Disziplinen erreicht, von denen sich der Studierende entsprechend seiner angestrebten Berufsperspektive drei auswählen kann:

Paläontologie, Angewandte Geophysik, Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen, Hydrogeologie und Umweltgeologie, Ökonomische Geologie der Lockergesteine, Sedimentologie und Quartärgeologie sowie Laborpraktika.

(2) Die acht Vertiefungsmodulare werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul (SS) „Paläontologie“ Systematik der Invertebraten Ökologie und Biostratigraphie	V Ü V	2 2 2	8	240
Modul (SS) „Angewandte Geophysik“ Potenzialverfahren Elektromagnetische Verfahren Seismische Verfahren	V Ü V Ü V	1 1 2 1 1	8	240
Modul (SS) „Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen“ Genese und Vorkommen von Kohlenwasserstoffen Prospektion von Kohlenwasserstoffen Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	V Ü V V Ü	1 1 1 2 1	8	240
Modul (SS) „Hydrogeologie und Umweltgeologie“ Hydrogeologie Umweltgeologie und Umwelttechnik	V Ü V	3 2 1	8	240
Modul (SS) „Ökonomische Geologie der Lockergesteine“ Steine und Erden Ton- und Bodenmineralogie	V V Ü	2 2 2	8	240

		SWS	LP	AZ
Modul (SS) „Sedimentologie und Quartärgeologie“ Sedimentäre Ablagerungsräume	V Ü	2 1		
Regionale Quartär- und Küstengeologie NE-Europas Methodik geowissenschaftlicher Flachmeerforschung	V Ü	2 1	8	240
Modul (SS) „Laborpraktika“ Vertiefung geowissenschaftlicher Analytik Probenvorbereitung Datenerfassung und Auswertung	V Ü Ü	2 2 2	8	240

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule

(1) Das Vertiefungsmodul „Paläontologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
- Fähigkeit zur Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
- Kompetenz zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
- Fähigkeit zur Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes

(2) Das Vertiefungsmodul „Angewandte Geophysik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erörterung von Problemen im oberflächennahen Bereich und deren Lösung mit geophysikalischen Verfahren (zum Beispiel Grundwasserkontamination, Verteilung Salz- Süßwasser)
- Befähigung zur eigenständigen Auswertung und Interpretation in Kooperation mit anderen Geowissenschaften
- Erfassung der theoretischen Grundlagen und Funktionsprinzipien der Messmethoden
- Kompetenz zur eigenständigen Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen im Zusammenhang mit anderen Informationen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen und Erdöl- und Erdgasfirmen

(3) Das Vertiefungsmodul „Genese und Prospektion von Kohlenwasserstoffen“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis von Prozessen der Entstehung und der Mobilisierung von fossilen Energieträgern sowie der Lagerstättenbildung
- Kenntnisse in verschiedenen Explorationsverfahren
- Erfassung der theoretischen Grundlagen und Funktionsprinzipien der vorgestellten Prospektionsverfahren (Bohrlochmessungen, Gravimetrie und Seismik)

- Eigenständige Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbetrieben sowie Erdöl- und Erdgasfirmen
- Beherrschung von Methoden der Kohlenwasserstoffgewinnung (Exploitation)

(4) Das Vertiefungsmodul „Hydrogeologie und Umweltgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundwasser und Bodenbelastung in urbanen, ländlichen Regionen der entwickelten sowie sich entwickelnden Länder, auch der tropischen Klimazone
- Vertiefte Kenntnisse über die Grundwasserbewirtschaftung
- Kenntnis der Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- Methoden der Abwasser- und Abfallbehandlung zur Prävention von Umweltschädigungen sowie Bergbaufolgeschäden
- Verfahren in der Umweltgeologie und Umwelttechnik zu Erkennung, Bewertung und Sanierung von Deckgebirgskontaminationen
- Umgang mit Regelwerken und Normen (DIN, ISO) zur standardisierten Bearbeitung angewandt-geologischer Aufgaben

(5) Das Vertiefungsmodul „Ökonomische Geologie der Lockergesteine“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse zu Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltiger Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und von Industriemineralen
- Fertigkeiten zur Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnis zu Bodenbildungsprozessen
- Fähigkeiten zur Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
- Einführung zu Eigenschaften und Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz

(6) Das Vertiefungsmodul „Sedimentologie und Quartärgeologie“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertieftes Verständnis für die Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde

- Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen und -Qualitäten im Hinblick auf ihre potenzielle Nutzung
 - Kompetenz zu einer selbständigen Faziesanalyse
 - Vermittlung von Kenntnissen zur Sedimentbecken-Entstehung und zur Analyse von sedimentären Systemen
 - detaillierte Kenntnisse über die Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee, auch im Hinblick auf ihren Schutz
 - detaillierte Kenntnisse über quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotenziale
 - Kenntnisse in der angewandten Flachmeerforschung als Vorbereitung für die Tätigkeit in Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungseinrichtungen
- (7) Das Vertiefungsmodul „Laborpraktika“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kompetenz in der Analyse von Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
 - Ein Laborpraktikum Sedimentologie soll befähigen, Sedimentgesteine beziehungsweise Lockersedimente selbständig petrographisch zu bearbeiten. Ziel einer solchen Bearbeitung sind Aussagen zu Stoffbestand, Transport- und Ablagerungsdynamik sowie petrophysikalischen Eigenschaften des untersuchten Probenmaterials
 - lagerstättenkundige Übungen im Labor mit einer Bestimmung von lagerstättenkundigen Parametern an feindispersen Rohstoffen und Industriemineralen
 - phasenanalytische Übungen im Labor mit einer Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
 - Fähigkeit zur selbständigen Anwendung von Laborverfahren
 - Labormethoden der hydrochemischen Analyse beziehungsweise zur Ableitung hydraulischer und baugrundegeologischer Kenngrößen

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 2. November 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Geosciences and Environment als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

- § 26 Modulprüfungen
- § 27 Masterarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 29 Verteidigung der Masterarbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Mastergrad
- § 33 Masterurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement
Modulkatalog

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Geosciences and Environment.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“ ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geowissenschaftlichen und/ oder umweltwissenschaftlichen Studiengang, der wenigstens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder einer vergleichbaren Note absolviert wurde.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 3600 Stunden Arbeitszeit (workload). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in Englisch oder Deutsch abgehalten. Studien- und Prüfungsleistungen sind in der von den jeweiligen Prüfern festgesetzten Sprache in Deutsch oder Englisch zu erbringen.

(7) Bei ausländischen Bewerbern kann bei der Immatrikulation auf Deutschkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) verzichtet werden.

§ 3

Module

(1) Im Studiengang Geosciences and Environment werden folgende Module studiert:

1. wählbare Aufbaumodule, von denen im ersten Semester drei mit insgesamt 720 Stunden, im zweiten Semester drei bisher

nicht belegte mit 720 Stunden, im dritten Semester zwei bisher nicht belegte mit 480 und im vierten Semester ein bisher nicht belegtes mit 240 Stunden belegt werden müssen, sind:

1. „soil and landscapes“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 2. „advanced geodynamics“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 3. „environmental chemistry“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 4. „sustainable management of georesources“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 5. „oceanography and coastal management“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 6. „quantitative methods in earthsciences“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 7. „paleoecology“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 8. „economic geology of elemental raw material“ im ersten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 9. „mobility module“ im ersten oder zweiten oder dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 10. „paleontology“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 11. „applied geophysics“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 12. „geology of petroleum and natural gas“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 13. „environmental hydrogeology“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 14. „economic geology in unconsolidated rocks“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 15. „sustainability“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 16. „sedimentology in quaternary environment“ im zweiten oder vierten Semester mit acht Leistungspunkten
 17. „training in laboratory practice“ im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
2. obligatorische Aufbaumodule sind
1. „personal profiling module“ im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten
 2. „geoscientific mapping“ im zweiten und dritten Semester mit zwölf Leistungspunkten
 3. „master thesis“ im dritten und vierten Semester mit 30 Leistungspunkten

(2) Die Module aus Absatz 1 werden mit den Qualifikationszielen gemäß § 11 der Studienordnung für den Masterstudiengang Geosciences and Environment studiert.

§ 4

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen sowie einer Masterarbeit einschließlich deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen zu einem Modul gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5**Bestehen der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit inklusive Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde (§ 29 Abs. 4) sowie insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3 Abs. 1.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Masterarbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Studierende in seinem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Studierende die Modulprüfungen oder die Masterarbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfungen beziehungsweise die Masterarbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden sind.

§ 6**Bildung von Modulnoten**

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 7**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10) erbracht.

(2) Macht der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9**Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; die Bewertungen sind zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Studierende ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren. Weichen die Beurteilungen der Klausur um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichtscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(3) Klausuren und andere schriftliche Prüfungsleistungen werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 11

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum

(Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor Beendigung der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studierenden erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(3) Modulprüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Der Studierende ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang am Institut für Geographie und Geologie sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden.

§ 12

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 4) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb von drei Semestern nach der in § 27 Abs. 6 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 27 Absatz 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Modulprüfung ablegt, zur Masterarbeit meldet oder die Masterarbeit abgibt in dem Masterstudiengang Geosciences and Environment an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Masterstudiengang Geosciences and Environment oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 15 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefristen); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 versagt. Zur Masterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 18 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine entsprechende Prüfung im Studiengang Geosciences and Environment oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Masterarbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul beziehungsweise individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine individuelle beziehungsweise eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Abs. 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand im Musterstudienplan ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem fachverwandten Masterstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Masterarbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Studierende zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 4 und § 11 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17

Wiederholung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder

2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ bestanden hat, oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Masterarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 16 Abs. 3 unberücksichtigt. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führen-

den von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Studierende kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung beziehungsweise der Masterarbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Masterarbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 21

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Masterstudiengang Geosciences and Environment zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beiwohnen.

§ 23

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mit-

glieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 24

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Modulprüfungen zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 15
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen
10. Erteilung der Nichtzulassung zu Prüfungen
11. automatische Anmeldung bei Wiederholungsprüfungen
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
15. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 16 Abs. 2

16. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
20. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Studierenden
21. Entgegennahme der fertiggestellten Masterarbeit
22. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Genehmigung von Rücktritten
25. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2

§ 25

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Studierende kann für die Modulprüfungen und die Masterarbeit (inklusive Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Masterprüfung

§ 26 Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Modulprüfungen werden in Form von 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistungen oder einer 90-minütigen Klausur oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit abgelegt. Die Lehrkraft legt in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Form die Modulprüfung abgelegt wird.

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen ist das dem Fach zugeordnete Stoffgebiet. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich geologische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse. Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Modulprüfungen gestellt:

1. „soil and landscapes“:
 - Kenntnisse in Bodenaufbau, Entwicklung und Systematik
 - Arbeitsmethoden und Techniken der Bodenkunde
 - Wechselwirkungen einzelner Geokomponenten in einfachen Landschaftsanalysen
 - Prozesse und Zusammenhänge im Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“
2. „advanced geodynamics“:
 - Arbeitsweisen und Methoden zur Erkundung von geodynamischen Prozessen
 - Auswertung von regionalgeologischen Geländedaten in Kombination mit anderen Informationsquellen
 - Regionale Geologie speziell ausgewählter Gebiete
 - Sedimentbecken-Entstehung und Analyse sedimentärer Systeme
 - Diagenese-Interpretation von Speichergesteinen und natürlichem Werksteinmaterial
 - Analyse und Interpretation geologischer und geophysikalischer Daten
3. „environmental chemistry“:
 - Anorganische und analytische Chemie und deren Systematik
 - Chemische Reaktionen und deren Einfluss auf die Umwelt
 - Arbeitsweisen, Methoden und spezielle Probleme von Altersbestimmungsmethoden
 - Berechnungen von chemischen Gleichgewichten in umweltrelevanten Situationen
4. „sustainable georesource management“:
 - Prozesse bei ökonomischen und ökologischen Ansätzen
 - Einsatz von Rohstoffen in verschiedenen Industrieanwendungen
 - Ansätze einer fachübergreifenden und überregionalen Arbeitsweise (zum Beispiel für Arbeiten in Industrie- und Entwicklungsländern)
 - geowissenschaftliche Anforderungen an ober- und unterirdischen Deponien
5. „oceanography and coastal management“:
 - Konzepte zur Planung und Durchführung von ozeanographischen Messprogrammen
 - Hydro- und morphodynamische Prozesse im Küstenraum und ihre Interaktion
 - Zusammenhänge und Bewertung von Risiken und Strategien zur Risikominderung und -vermeidung im Küstenraum
 - Natürliche, technische und rechtliche Grundlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes
 - Planungs- und Lösungsansätze für Küstenschutz, Baggerungen und Verklappungen, Offshore-Rohstoffgewinnung
6. „quantitative methods in earthsciences“:
 - Vorgehensweise in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
 - statistische Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen
7. „paleoecology“:
 - Räumliche und zeitliche Modellierung dynamischer Prozesse
 - Zusammenhänge zur Konzipierung und Umsetzung von Computermodellen zur Kartierung und stratigrafischen Korrelation
8. „economic geology of elemental raw material“:
 - Lagerstättenbildende Prozesse und Zusammenhänge hinsichtlich Geologie und Struktur, Mineralinhalt und dessen Gefüge
 - Genese von Lagerstätten und Prospektionsgrundsätzen fester mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die industrielle Nutzung
 - Ökologische Fragestellungen der Lagerstätten- und Rohstoffnutzung
9. „personal profiling module“:
 - Individuelle Studienberatung
 - Die in der Studienberatung festgelegten Bedingungen und Anforderungen zur gewählten Spezialisierung
10. „paleontology“:
 - Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
 - Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Art-niveau
 - Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
 - Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes
11. „applied geophysics“:
 - Geophysikalische Verfahren im oberflächennahen Bereich
 - Auswertung und Interpretation geophysikalischer Daten
 - Messmethoden und Datenerfassung
 - Auswertungs- und Interpretationsverfahren
12. „geology of petroleum and natural gas“:
 - Prozesse der Entstehung und Mobilisierung von Kohlenwasserstoffen
 - Explorationsverfahren
 - Interpretation von geophysikalischen Messergebnissen
 - Methoden der Kohlenwasserstoffgewinnung (Exploitation)
13. „environmental hydrogeology“:
 - Grundwasser und Bodenbelastung in unterschiedlichen Regionen
 - Grundwasserbewirtschaftung
 - Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
 - Methoden der Abwasser- und Abfallbehandlung
 - Verfahren in der Umweltgeologie und Umwelttechnik

14. „economic geology in unconsolidated rocks“:
 - Steine und Erden: Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltige Nutzung
 - Bodenkunde: Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung, Bodenbildungsprozesse und nachhaltige Bodennutzung
 - Tonmineralogie: Eigenschaften, Vorkommen und Nutzung der Tonminerale
15. „sustainability“:
 - Kenntnisse über den „historischen“ Entwicklungsprozess des Nachhaltigkeitskonzeptes
 - Wissen über die international wichtigsten Abkommen und Konferenzbeschlüsse und deren aktueller Stand
 - Aktuelle Probleme
 - Drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Natur, Ökonomie und Gesellschaft)
 - Auswirkungen hinsichtlich der drei Dimensionen
 - Lösungsansätze beziehungsweise Kompromiss- oder Abstimmungsmöglichkeiten im Interessenkonflikt zwischen den Dimensionen
 - Generelle Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit (Indikatoren) von Konzepten
16. „sedimentology in quaternary environment“:
 - Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde
 - Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen
 - Faziesanalyse
 - Sedimentbecken-Entstehung und Analyse von sedimentären Systemen
 - Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee im Hinblick auf Küstenschutz
 - Quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotenziale
 - Angewandte Flachmeerforschung
17. „training in laboratory practice“:
 - Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
 - Sedimentologische Laborarbeit
 - Lagerstättenkundige Untersuchungsmethoden
 - Phasenanalytische Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
18. „mobility module“:
 - Prüfungsanforderungen entsprechend den Lehrinhalten des gewählten Moduls
19. „geoscientific mapping“:
 - Wiedergabe von raumbezogenen geo- und umweltwissenschaftlichen Sachzusammenhängen
 - Raumbezogene Visualisierung
 - Schriftliche Dokumentation der gewonnenen Informationen

§ 27

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in der Regel abschließt. Sie soll zeigen,

dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Es kann zunächst ein Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(4) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Studierenden gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Studierenden schriftlich mit.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die für die Bearbeitung der Masterarbeit vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Studierende nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar nach Ablauf der Widerspruchsfrist zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit. Ein Exemplar ist nach Abschluss des Verfahrens durch das Prüfungsamt an das Institut für Geographie und Geologie zu übergeben.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (§ 27 Abs. 2). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit ergibt sich die Note für die Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Masterarbeit um mehr als 1,6 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilun-

gen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,6 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Studierenden erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt § 19.

§ 29

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Studierenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Masterarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 28 Abs. 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Studierenden 15 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Masterarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

§ 30

Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor-Studiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung beziehungsweise zur Meldung der Masterarbeit (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit (inklusive Verteidigung). Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht 1 ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Masterprüfung, das heißt, bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Greifswald, den 2. November 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

§ 32

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad des „Master of Science“ verliehen.

§ 33

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. April 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 2. November 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 2004).

Diploma Supplement – Master of Sciences Geoscience and Environment

**ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Geosciences and Environment

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Faculty of Mathematics and Sciences

Status (Type/Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Second Degree (three years, 180 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Program Requirements

The attended program aims at teaching the interdisciplinary techniques within the field of geosciences and environment, including geological, geographical, ecological, and economical aspects, both in practice and research. The graduate is especially trained at problem solving on an international level.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

The overall grade is composed as an average out of the equally weighted grades achieved for the individual modules plus the threefold weighted grade achieved for the Bachelor thesis including its defense.

Gewichtung beschreiben**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Higher Study**

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

The study programme Bachelor of Science has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover).

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science (Date) Prüfungszeugnis (Date)

Transcript of Records (Date)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

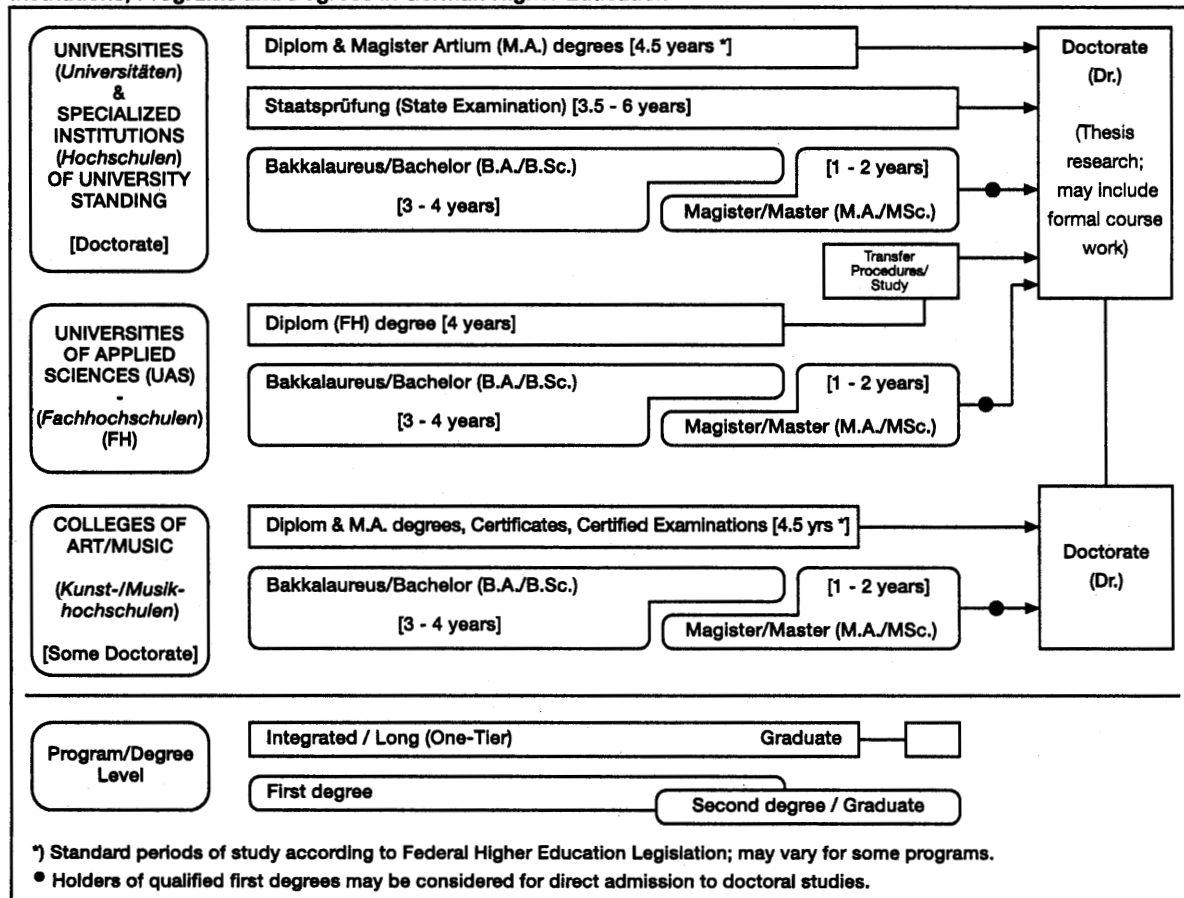
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Modulkatalog für den Masterstudiengang „Geosciences and Environment“

Aufbaumodule

(1) Die Qualifikationsziele der Aufbaumodule resultieren aus geowissenschaftlichen Ausbildungsinhalten sowie aus relevanten Fachgebieten der Chemie, Biologie und Physik. Angestrebt wird ein komplexes, fachübergreifendes Verständnis im geo- und umweltwissenschaftlichen System „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“.

(2) Die 20 Aufbaumodule werden mit folgender Dauer, Leistungspunkt-Wertigkeit und Arbeitsbelastung angeboten:

		SWS	LP	AZ
Modul „soil and landscapes“ (WS) soil geography landscape ecology	V Ü V	2 2 2	8	240
Modul „advanced geodynamics“ (WS) geodynamics and tectogenesis regional geology sedimentary basins	V V V Ü	2 1 2 1	8	240
Modul „environmental chemistry“ (WS) environmental chemistry & environmental analytics age dating by isotopes chemical balances physical chemistry	V V V V	2 1 1 2	8	240
Modul „sustainable management of georesources“ (WS) sustainable applications of mineral raw material mineral raw material & waste management properties of mineral raw material (experimental approach)	V V Ü	2 2 2	8	240
Modul „oceanography and coastal management“ (WS) oceanography coastal zone management	V V Ü	2 2 2	8	240
Modul „quantitative methods in earthsciences“ (WS) advanced geostatistics/ uncertainty assessment spatiotemporal modeling of geological processes multivariate statistics in geosciences	V Ü V Ü V Ü	1 1 1 1 1 1	8	240
Modul „paleoecology“ (WS) historical geology micropaleontology	V Ü	3 3	8	240
Modul „economic geology of elemental raw material“ (WS) economic geology of ore and salt raw material economic geology of energy raw material	V Ü V Ü	2 1 2 1	8	240

		SWS	LP	AZ
Modul „personal profiling module“ (WS)			6	180
Modul „paleontology“ (SS)				
systematic of invertebrates	V	2		
	Ü	2		
ecology and biostratification	V	2	8	240
Modul „applied geophysics“ (SS)				
potential methods	V	1		
	Ü	1		
electromagnetics	V	2		
	Ü	1		
seismic methods	V	1	8	240
Modul „geology of petroleum and natural gas“ (SS)				
origin and regional distribution of hydrocarbons	V	1		
	Ü	1		
prospection of hydrocarbons	V	1		
exploration and recovery of hydrocarbons	V	2		
	Ü	1	8	240
Modul „environmental hydrogeology“ (SS)				
subsurface water processes	V	3		
	Ü	2		
rehabilitation measures for groundwater and soil	V	1	8	240
Modul „economic geology in unconsolidated rocks“ (SS)				
economic geology of rocks & loose rocks	V	2		
clay & soil mineralogy	V	2		
	Ü	2	8	240
Modul „sustainability“ (SS)				
sustainability	V	2		
history, social & economic impact	V	2		
natural Conservation	V	2	8	240
Modul „sedimentology in quaternary environment“ (SS)				
sedimentary depositional environments	V	2		
regional quaternary geology and coastal processes	V	2		
	Ü	2	8	240
Modul „training in laboratory practice“ (SS)				
geoscientific analysis	V	2		
preparation	Ü	2		
data acquisition and analysis	Ü	2	8	240
Modul „mobility module“ (WS/SS)			8	240
Modul „geoscientific mapping“ (WS/SS)			12	360
Modul „master thesis“ (WS/SS)			30	900

(3) Alle Module, außer „mobility module“, „geoscientific mapping module“ und „master thesis“, werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

Qualifikationsziele der Module

(1) Das Modul „soil and landscapes“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Generelle Grundkenntnisse in Bodenaufbau, Entwicklung und Systematik
- Basiswissen in Arbeitsmethoden und Techniken der Bodenkunde
- Erkennung und Interpretation von Wechselwirkungen einzelner Geokomponenten zur Erstellung einfacher Landschaftsanalysen
- Verständnis von Prozessen und Zusammenhängen im Komplex „Boden-Wasser-Luft-Lebewelt“

(2) Das Modul „advanced geodynamics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse in Arbeitsweisen und Methoden zur Erkundung von geodynamischen Prozessen an aktiven Kontinenträndern und in Gebirgen
- Fähigkeiten zur Aufnahme und Auswertung von regionalgeologischen Geländedaten in Kombination mit anderen Informationsquellen (geologische und topographische Karten, Profile, geophysikalische Daten, und so weiter)
- Vertiefendes Fachwissen der regionalen Geologie speziell ausgewählter Gebiete
- Vermittlung von Kenntnissen zur Sedimentbecken-Entstehung und Fähigkeit zur Analyse von sedimentären Systemen
- Fähigkeit zur Diagenese-Interpretation von Speichergesteinen und natürlichem Werksteinmaterial
- Kompetenz in der Analyse und Interpretation geologischer und geophysikalischer Daten

(3) Das Modul „environmental chemistry“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der anorganischen und analytischen Chemie und deren Systematik
- Prozessverständnis chemischer Reaktionen verschiedener chemischer Substanzen und deren Einfluss auf die Umwelt
- Arbeitsweisen, Methoden und spezielle Probleme von Altersbestimmungsmethoden
- Befähigung einfache Berechnungen von chemischen Gleichgewichten in umweltrelevanten Situationen durchzuführen

(4) Das Modul „sustainable management of georesources“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Prozessverständnis und Erfassung von ökonomischen und ökologischen Denkansätzen
- Erkennen von Zusammenhängen im Einsatz von Rohstoffen in verschiedenen Industrieenanwendungen
- Fähigkeiten zu einer fachübergreifenden und überregionalen Arbeitsweise (z.B. für Arbeiten in Industrie- und Entwicklungsländern)
- Fachkenntnis zu geowissenschaftlichen Anforderungen an ober- und unterirdischen Deponien (inkl. Endlager für radioaktiven und hoch toxischen Abfall)

(5) Das Modul „oceanography and coastal management“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Fähigkeiten zur selbständigen Konzeption, Planung und Durchführung ozeanographischer Messprogramme unter besonderer Berücksichtigung geowissenschaftlicher Aufgabenstellungen
- Kompetenz zur eigenständigen Erarbeitung von Planungs- und Lösungsansätzen für Küstenschutz, Baggerungen und Verklappungen, Offshore-Rohstoffgewinnung
- Kenntnis der wesentlichen hydro- und morphodynamischen Prozesse im Küstenraum und ihrer Interaktion
- Erfassung der Zusammenhänge und Bewertung von Risiken und Strategien zur Risikominderung und -vermeidung im Küstenraum
- Kenntnisse in natürlichen, technischen und rechtlichen Grundlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes

(6) Das Modul „quantitative methods in earthsciences“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kompetenz in der Aufbereitung und Verwaltung von Datensätzen
- Fähigkeiten in der Anwendung statistischer und räumlich statistischer Verfahren in ausgewählten geowissenschaftlichen Teildisziplinen
- Methoden räumlicher und zeitlicher Modellierung dynamischer Prozesse
- Erfassen von Zusammenhängen zur Bildung von konzeptionellen Modellen und deren numerische Umsetzung

(7) Das Modul „paleoecology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse zur Rekonstruktion der Paläolagen von Kontinenten und Terranes mit Hilfe endemischer Faunen und Florenkomponenten und Altersbestimmung mit Hilfe von Fossilien
- Erfassung von Zusammenhängen zur Rekonstruktion ehemaliger Lebensräume
- Kompetenzen in der selbständigen Probenahme und Aufbereitung von Gesteinsmaterial mittels verschiedener Verfahren (abhängig von Gesteinstyp und gewünschter Mikrofossilgruppe(n)) sowie der Bearbeitung von Mikrofossilrückständen bis hin zur Bilddokumentation
- selbständige Einarbeitung und Präsentation von paläo-biologischen und -ökologischen Fragestellungen

(8) Das Modul „economic geology of elemental raw material“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der systematischen Übersicht lagerstättenbildender Prozesse hinsichtlich Geologie und Struktur, Mineralinhalt und dessen Gefüge sowie den verbindenden Zusammenhängen
- Genese von Lagerstätten und Prospektionsgrundsätzen fester mineralischer Rohstoffe im Hinblick auf die industrielle Nutzung
- Kompetenz in der Bearbeitung von ökologischen Fragestellungen der Lagerstätten- und Rohstoffnutzung

(9) Das Modul „personal profiling module“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Ergänzung des bisherigen Kenntnisstandes in Hinblick auf die wichtigsten Fragestellungen, Forschungsrichtungen und Arbeitsmethoden in der gewählten Spezialisierungsrichtung (nach einer individuellen Studienberatung)
- Kompetenz im Studium der Fachliteratur
- Selbständige Einarbeitung in ein wissenschaftliches Thema
- Synthese der in den einzelnen geowissenschaftlichen Disziplinen erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten an einem fachübergreifenden Projekt

(10) Das Modul „paleontology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertiefte Kenntnisse über den Bau und die Evolution der Invertebraten
- Fähigkeit zur Identifikation von Fossilien auf dem Gattungs- und Artniveau
- Kompetenz zur Beurteilung von Ablagerungsbedingungen auf der Basis faunistischer Daten
- Fähigkeit zur Identifizierung von Mikrofossilien zur stratigraphischen Einordnung und ökologischen Interpretation des Ablagerungsraumes

(11) Das Modul „applied geophysics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Erörterung von Problemen im oberflächennahen Bereich und deren Lösung mit geophysikalischen Verfahren (zum Beispiel Grundwasserkontamination, Verteilung Salz- Süßwasser)
- Befähigung zur eigenständigen Auswertung und Interpretation in Kooperation mit anderen Geowissenschaften
- Erfassung der theoretischen Grundlagen, und Funktionsprinzipien der Messmethoden
- Kompetenz zur eigenständigen Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen im Zusammenhang mit anderen Informationen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen und Erdöl und Erdgasfirmen

(12) Das Modul „geology of petroleum and natural gas“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Verständnis von Prozessen der Entstehung und der Mobilisierung von fossilen Energieträgern sowie der Lagerstättenbildung
- Kenntnisse in verschiedenen Explorationsverfahren
- Erfassung der theoretischen Grundlagen und Funktionsprinzipien der vorgestellten Prospektionsverfahren (Bohrlochmessungen, Gravimetrie und Seismik)
- eigenständige Korrektur, Auswertung und Interpretation der Messungen zur Vorbereitung für Arbeiten in Ämtern, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbetrieben sowie Erdöl- und Erdgasfirmen
- Beherrschung von Methoden der Kohlenwasserstoffgewinnung (Exploitation)

(13) Das Modul „environmental hydrogeology“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Grundwasser und Bodenbelastung in urbanen, ländlichen Regionen der entwickelten sowie sich entwickelnden Länder, auch tropischer Regionen
- Vertiefte Kenntnisse über die Grundwasserbewirtschaftung
- Kenntnis der Schadstoffpfade der anorganischen und organischen Boden- und Grundwasserbelastung sowie Sanierungs- und Sicherungstechniken
- Methoden der Abwasser- und Abfallbehandlung zur Prävention von Umweltschädigungen sowie Bergbaufolgeschäden
- Verfahren in der Umweltgeologie und Umwelttechnik zu Erkennung, Bewertung und Sanierung von Deckgebirgskontaminationen
- Umgang mit Regelwerken und Normen (DIN, ISO) zur standardisierten Bearbeitung angewandt-geologischer Aufgaben

(14) Das Modul „economic geology in unconsolidated rocks“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse zu Vorkommen, Beprobung, Charakterisierung, Bewertung und nachhaltiger Nutzung von Rohstoffen aus Lockersedimenten und von Industriemineralen
- Fertigkeiten zur Aufnahme und Charakterisierung der Bodenzusammensetzung sowie Grundverständnis zu Bodenbildungsprozessen
- Fähigkeiten zur Einschätzung einer nachhaltigen geowissenschaftlichen Bodennutzung
- Einführung zu Eigenschaften, Vorkommen von diversen Tonmineralen und deren Einsatz in Industrie und Umweltschutz

(15) Das Modul „sustainability“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse über den „historischen“ Entwicklungsprozess des Nachhaltigkeitskonzeptes
- Detail- und Faktenwissen über die international wichtigsten Abkommen und Konferenzbeschlüsse und deren aktueller Stand
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung und Diskussion aktueller Probleme
- vertiefter Einblick in die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Natur, Ökonomie und Gesellschaft)
- erwerben von Fähigkeiten zur Einschätzung von Auswirkungen hinsichtlich der drei Dimensionen
- Ansätze beziehungsweise Kompromiss- oder Abstimmungsmöglichkeiten zur Lösung von Interessenkonflikten zwischen den Dimensionen
- entwickeln von Kompetenzen hinsichtlich generellen Operationalisierung, Umsetzung und Überprüfbarkeit (Indikatoren) von Konzepten

(16) Das Modul „sedimentology in quaternary environment“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertieftes Verständnis für die Dynamik des Sediment- und Stofftransportes in den verschiedenen Ablagerungsräumen der Erde
- Einfluss der Sedimentationsprozesse auf milieuspezifische Sediment-Architekturen und -Qualitäten im Hinblick auf ihre potenzielle Nutzung
- Kompetenz zu einer selbständigen Faziesanalyse

- Vermittlung von Kenntnissen zur Sedimentbecken-Entstehung und zur Analyse von sedimentären Systemen
 - Detaillierte Kenntnisse über die Sedimentdynamik an den Flachmeerküsten der Ostsee (auch im Hinblick auf Küstenschutz)
 - Detaillierte Kenntnisse über quartäre Sedimente in NE-Europa und ihre regionalen Geopotenziale
 - Kenntnisse in der angewandten Flachmeeresforschung als Vorbereitung für die Tätigkeit in Ingenieurbüros, Ämtern oder Forschungseinrichtungen
- (17) Das Modul „training in laboratory practice“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Kompetenz in der Analyse von Probenmaterial und seine untersuchungsspezifische Aufbereitung
 - Ein Laborpraktikum Sedimentologie soll befähigen, Sedimentgesteine beziehungsweise Lockersedimente selbständig petrographisch zu bearbeiten. Ziel einer solchen Bearbeitung sind Aussagen zu Stoffbestand, Transport- und Ablagerungsdynamik sowie petrophysikalischen Eigenschaften des untersuchten Probenmaterials
 - Lagerstättenkundliche Übungen im Labor mit einer Bestimmung von lagerstättenkundlichen Parametern an feindispersen Rohstoffen und Industriemineralen
 - Phasenanalytische Übungen im Labor mit einer Bestimmung der Zusammensetzung von feindispersen Rohstoffen, Industriemineralen und Böden
 - Labormethoden der hydrochemischen Analyse beziehungsweise zur Ableitung hydraulischer und baugrundgeologischer Kenngrößen
- (18) Das Modul „mobility module“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Ergänzung des angebotenen Fachspektrums auf nationaler und internationaler Hochschulebene
 - Entwicklung zur Einsatzfähigkeit in anderen politischen, klimatischen, kulturellen und sprachlichen Umfeldern
 - Erwerben von Kompetenz in Organisation und Kommunikation unter veränderlichen Rahmenbedingungen
- (19) Das Modul „geoscientific mapping“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Verständnis und Wiedergabe von raumbezogenen geo- und umweltwissenschaftlichen Sachzusammenhängen
 - Erstellen einer raumbezogenen Visualisierung
 - angemessene schriftliche Dokumentation der gewonnenen Informationen
- (20) Das Modul „Masterarbeit“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
- Formulierung von Forschungszielen und deren Lösungsansätze
 - Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem geo- beziehungsweise umweltwissenschaftlichen Sachverhalt
 - Beherrschen eines Projekt- und Zeitmanagements
 - Kompetenz zur Abstraktion und Diskussion von Zusammenhängen
 - Dokumentationsfähigkeit für wissenschaftliche Kenntnisse

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 15. Dezember 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> § 1 Regelungsgegenstand § 2 Zulassung zum Studium § 3 Dauer und Gliederung des Studiums § 4 Art der Prüfungen § 5 Bestehen der Prüfung § 6 Bildung der Noten § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen § 8 Prüfungstermine § 9 Zulassung zur Prüfung § 10 Vergabe von Leistungspunkten § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | <ul style="list-style-type: none"> § 12 Abweichung von den Regelprüfungsterminen § 13 Freiversuch § 14 Wiederholung von Prüfungen und der Masterthesis § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 16 Ungültigkeit der Prüfung § 17 Einsicht in die Prüfungsakten § 18 Verfahren bei belastenden Entscheidungen § 19 Prüfungsausschuss § 20 Verfahren im Prüfungsausschuss § 21 Prüfungssekretariat § 22 Prüfer sowie Beisitzer |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

Zweiter Abschnitt: Modulprüfungen und Diploma

- § 23 Modulprüfungen
- § 24 Klausuren
- § 25 Praktische Prüfungen
- § 26 Voraussetzungen für den Erwerb des Diploma-Abschlusses
- § 27 Zertifikat über das Diploma

Dritter Abschnitt: Masterprüfung

- § 28 Zweck der Masterprüfung
- § 29 Zulassungsvoraussetzungen
- § 30 Masterthesis

- § 31 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 32 Masterkolloquium
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Masterurkunde

Vierter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Regelungsgegenstand**

(1) Die Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Weiterbildungsstudium „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die in dieser Ordnung geregelte Weiterbildung eröffnet den für das Studium eingeschriebenen Teilnehmern mit Approbation für die Fächer Zahnmedizin oder Medizin die Möglichkeit, eine Zusatzqualifikation in „Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung“ zu erwerben.

(3) In Abhängigkeit von den erbrachten Leistungen kann ein Diploma (§ 27) und ein Master (§ 34) erworben werden.

**§ 2
Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt oder Arzt besitzt,
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet hat,
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und wenn
4. das Kollegium der Modulprovider der Bewerbung mehrheitlich zugestimmt hat (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt beim Diploma zwei Semester, beim berufsqualifizierenden Abschluss Master fünf Semester (Regelstudienzeit). Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt etwa 450 Stunden.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

**§ 4
Art der Prüfungen**

(1) Jedes Modul gemäß §§ 26 und 29 Abs. 2 wird studienbegleitend gesondert abgeprüft (§ 23).

(2) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterthesis (§ 30) und einem Masterkolloquium (§ 32).

**§ 5
Bestehen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes eine eventuelle Immatrikulation beendet wird.

**§ 6
Bildung der Noten**

Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Liegen die Bewertungen um mehr als 2,3 auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, dessen Bewertung verbindlich ist.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die Masterprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit, bei der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern abgelegt werden können.

(2) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis zu informieren.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Masterthesis meldet oder die Masterthesis abgibt, in dem Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt oder als Gasthörer eingeschrieben ist. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt ferner voraus, dass der Kandidat alle erforderlichen Module absolviert hat (§§ 26 und 29).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 12 verloren hat.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden Modulprüfung, zu Masterthesis und zum Masterkolloquium beim Prüfungssekretariat beantragen (Meldung). Diese ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Zur Masterthesis gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterthesis beantragt hat. Der Antrag auf Zulassung für die Modulprüfungen ist spätestens eine Woche vor Modulbeginn dem Prüfungssekretariat einzureichen.

(4) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 4, sind diese Gründe dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Prüfungssekretariat die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie
2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Prüfungssekretariat eine Zulassung erteilt. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(8) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 10

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte sind ein Maß für die mit einem Fach beziehungsweise einer Lehrveranstaltung verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 450 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese entsprechen 15 Leistungspunkten.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 450 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf die entsprechende Lehrveranstaltung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für eine Lehrveranstaltung nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel: Leistungspunkte für die einzelne Lehrveranstaltung geteilt durch die Summe der für die Lehrveranstaltung anzusetzenden Arbeitsstunden = 15 ECTS-Punkte geteilt durch 450 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(4) Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die bestandene Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach-

schulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 12

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die festgelegten Fristen zur Meldung für die Masterprüfung um mehr als insgesamt drei Semester oder legt er eine Masterprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Prüfungssekretariat zu richten. Anerkennt dieses Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Sekretariat schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden aufgrund einer Satzung bestimmt.

§ 13

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen sowie die Masterprüfung erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden

gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 12 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 12 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Masterthesis kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Prüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 14 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Prüfungssekretariat, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen und der Masterthesis

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung (einschließlich des Masterkolloquiums) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist außer im Falle des § 13 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

(3) Eine Masterthesis, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterthesis ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Masterthesis in der in § 30 Abs. 9 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterthesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Prüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Bei der Wiederholung einer Masterthesis muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens ein Jahr nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterthesis beginnen. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 3 Satz 8.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung der Masterthesis, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Prüfungsleistung nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 7. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht

bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungssekretariat zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 18

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Prüfungssekretariat hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Prüfungssekretariat einzureichen. Dieses oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 19 und 21.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Kollegiums der Modulprovider bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Dieser ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Prüfungssekretariat zugewiesen sind. Zur Erledigung der in Absatz 5 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungssekretariat zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der Modulprovider sowie ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter an. Der Fakultätsrat bestellt den

Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 20

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prä-

fungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 21 Prüfungssekretariat

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 19 Abs. 1 ist das Prüfungssekretariat für die Organisation der Modul- und Masterprüfungen zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Prüfungssekretariat hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 8
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Anfertigung und Ausgabe der „Transscript of Records“
5. Führung der Prüfungsakten
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen zur Masterthesis und zum Masterkolloquium
9. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 8
10. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nummer 8
11. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
13. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 15 Abs. 2
14. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
15. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 24 Abs. 2 und 31 Abs. 3
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterthesis
20. Zustellung des Themas der Masterthesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
24. Entgegennahme der fertiggestellten Masterthesis
25. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
26. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
27. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 2

§ 22 Prüfer sowie Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Masterthesis und das Masterkolloquium Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder im Masterstudiengang als Modulprovider ausgeübt haben. Zu Prüfern für die Modulprüfungen sollen die jeweiligen Modulprovider bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen und Diploma

§ 23 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul gemäß §§ 26 und 29 wird durch eine Klausur (§ 24) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 25) des „Workplace-Learnings“ abgeprüft. Abweichend sind bei Anwendertrainingsmodulen nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 nur praktische Aufgaben des „Workplace-Learnings“ zu bewältigen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von mindestens einem durchdokumentierten Patientenfall, der mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurde. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdokumentation von mindestens einem Patientenfall (bei Anwendertrainingsmodulen mindestens vier Fälle) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin).

(5) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfs-

mitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den im Modul vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausur dauert 30 Minuten. In ihr werden 20 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt, bei denen von fünf Antwortmöglichkeiten nur eine Antwort richtig ist. Im Prüfungssekretariat wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in Multiple-Choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(3) Die Klausuren werden im Prüfungssekretariat gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(4) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

16 bis 20 richtige Antworten	=	sehr gut
14 und 15 richtige Antworten	=	gut
12 und 13 richtige Antworten	=	befriedigend
10 und 11 richtige Antworten	=	ausreichend
0 bis 9 richtige Antworten	=	nicht ausreichend

§ 25 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul erworbenen Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat ca. vier Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Prüfungssekretariat.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 werden von zwei Prüfern bewertet. Der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

Die Festsetzung der Note geschieht nach Maßgabe von § 8.

(4) Spätestens nach vier Wochen ist das Ergebnis dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 26

Voraussetzungen für den Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 30 ECTS-Punkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Propädeutik: Klinische Methoden und Techniken (drei ECTS-Punkte)
2. Propädeutik: Instrumentelle Methoden und Techniken (drei ECTS-Punkte)
3. Propädeutik: Computertechnische Methoden und Anwendungen (drei ECTS-Punkte)
4. Kernmodul: Computergestützte, klinische Funktionsdiagnostik (drei ECTS-Punkte)
5. Kernmodul: Computergestützte, manuelle Funktions- und Strukturanalyse (drei ECTS-Punkte)
6. Kernmodule: Dentale Funktionsdiagnostik, Fallplanung I, Fernröntgenseitbildanalyse, Fallplanung II (im Modulcluster: Computergestütztes Management von Funktionsbefunden) (zwölf ECTS-Punkte)
7. Teamwork/Aufbaumodul: Aufbisssschienen (im Modulcluster „Computergestütztes Management von Okklusionsbefunden“) (drei ECTS-Punkte)

§ 27

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 26 genannten Voraussetzungen beizufügen.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Dritter Abschnitt Masterprüfung

§ 28

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Prüfung ist im Laufe des fünften Semesters abzulegen (Regelprüfungstermin).

§ 29

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterkolloquium wird zugelassen, wer
1. mindestens 61 ECTS-Punkte erworben hat,
 2. die in § 26 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
 3. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat.
- (2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zum Masterkolloquium das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:
8. Teamwork/Aufbaumodule: Labortechnischer Basiskurs, Fallplanung 3, Diagnostisches Einschleifen (im Modulcluster: Computergestütztes Management von Okklusionsbefunden) (neun ECTS-Punkte)
 9. Propädeutik: Wissenschaftliche Methoden und Techniken (drei ECTS-Punkte)
 10. Kernmodul: Computergestützte, instrumentelle Funktionsdiagnostik (drei ECTS-Punkte)
 11. Kernmodul: Computergestützte, bildgebende Verfahren (drei ECTS-Punkte)
 12. Kernmodul: Informatische Unterstützung dentaler Entscheidungsprozesse (drei ECTS-Punkte)
 13. Teamwork/Aufbaumodul: Management chronischer Kopf- und Gesichtsschmerzen (drei ECTS-Punkte)
 14. Teamwork/Aufbaumodul: Funktionsanalyse und Totalprothese (drei ECTS-Punkte)
 15. mindestens ein Anwendertrainingsmodul (vier ECTS-Punkte)

§ 30

Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterthesis veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterthesis Vorschläge zu machen. Das Thema der Masterthesis ist spätestens ein Jahr nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Prüfungssekretariat vorliegen.

(4) Die Masterthesis kann auf Antrag der Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Prüfungssekretariat teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie sind 18 ECTS-Punkte angesetzt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterthesis darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterthesis bewilligt, muss das Thema der Masterthesis zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterthesis gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterthesis an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(7) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Prüfungssekretariat spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat einzureichen.

§ 31

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

- (1) Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sei-

nen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Prüfungssekretariat bereit.

(3) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterthesis nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Masterthesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Übrigen gilt § 15.

§ 32 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der computergestützten Funktionsanalyse und -therapie auf Grundlage der erfolgreich absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die

Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 34 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, MSc) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Vierter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 3. November 2004, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2004).

Greifswald, 15. Dezember 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage**ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx, xxx, xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Science

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Dentistry, TMJ Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Faculty of Medicine

Status (Type/Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Master (2 1/2 years, 80 credit points)

3.2 Official Length of Program

2 1/2 years

3.3 Access Requirements

graduation in dentistry (Staatsexamen)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

postgraduation training

4.2 Program Requirements

The MSc. subject propedeutics shall enable the student to acquire methods and techniques of the discipline and to develop practically oriented professional skills. Students shall become specifically acquainted with issues, actual knowledge and tools of TMJ to identify and analyse relevant problems and develop and defend adequate strategies of action.

The propedeutic modules focus on basic knowledge in the fields of clinical, instrumental, computertechnical and scientific methods and techniques.

The Core Modules focus on using clinical and informationtechnical methods in practice and clinic: computerassisted clinical function analysis, computerassisted manual functional analysis, computerassisted instrumental functiondiagnosis and radiology and MR/CT techniques. The trainings modules aim to deepen the contents of the core modules. The Teammodules shall enable the students to improve the coworking process in the dental supply chain: occlusal therapy, management of chronical headaches and total prothesis considering functional aspects.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

General Studies grade is accumulated according to the number of credit points of each module

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Science

Prüfungszeugnis

Transcript of Records

Certification Date:

Prof. Dr. Bernd Kordass
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

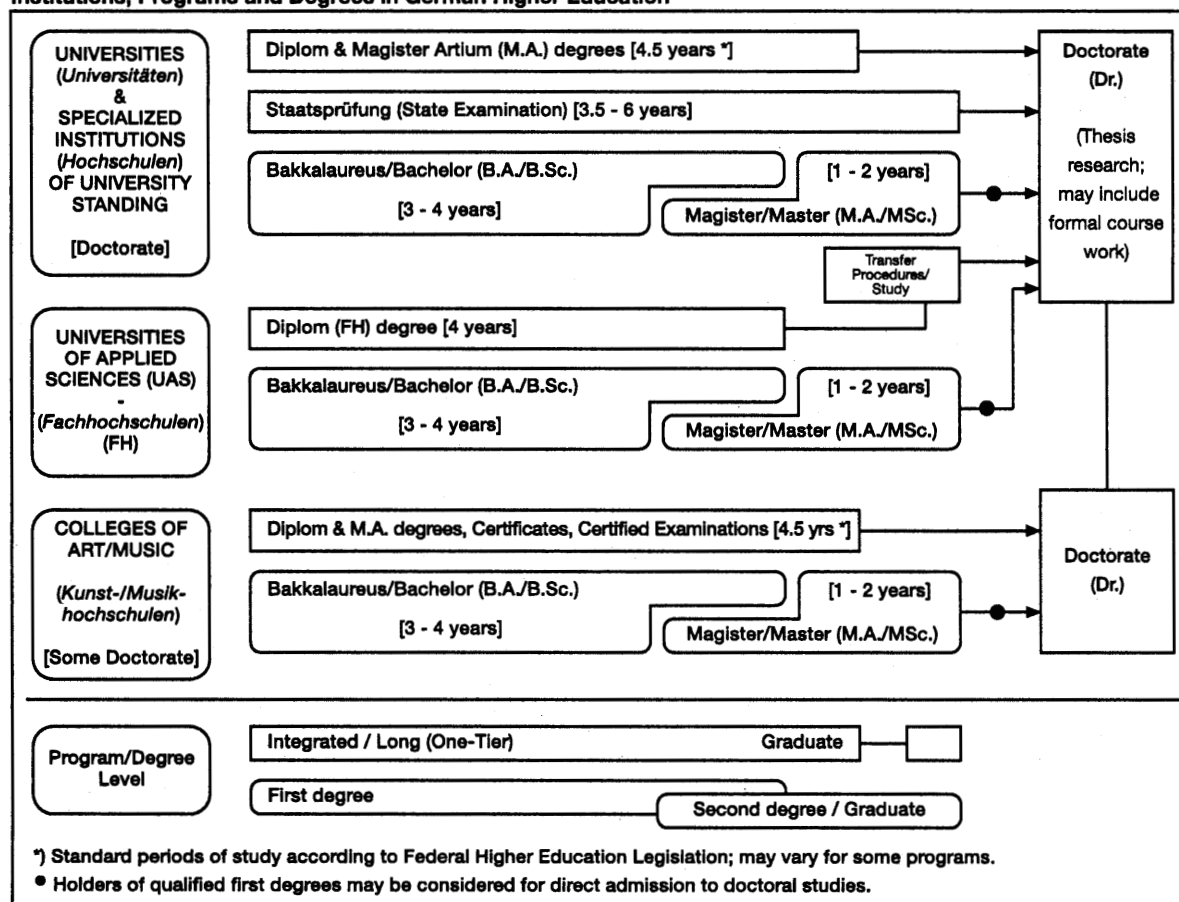
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamts Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 2 an das Staatliche Schulamts Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamtsamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schul-

leiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Gymnasium „Ernst Barlach“ Schönberg
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
- d) ca. 650 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Holzendorf
- b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 41 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Stellenausschreibung für Fachberater/innen für Deutsch im Ausland

Neben der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen entsendet auch das Goethe-Institut Fachberater/innen in das Ausland.

Am Goethe-Institut sind ab 1. August 2005 folgende Fachberatungen neu zu besetzen:

Dublin – Irland
 Jakarta – Indonesien
 Brüssel – Belgien/Niederlande.

Das Goethe-Institut e. V.

sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland möglichst schon zum **1. Februar 2005 – befristet bis zum 31. Januar 2007**

eine/-n Fachberater/-in für Deutsch

für den Einsatz in **Belgien/Niederlande**. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in **Brüssel** zugeordnet.

Aufgabenschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Deutschunterrichts (einschließlich des deutschsprachigen Fachunterrichts) in der Sekundarstufe I und II in Belgien
 - Mitwirkung bei der Beratung belgischer Partner und Institutionen in Fragen des fremdsprachlichen Deutschunterrichts und des deutschsprachigen Fachunterrichts (Immersionsprogramme)
 - Planung, Durchführung und Evaluation dezentraler Lehrerfortbildungsveranstaltungen
 - Schulbesuche: Kleingruppenfortbildung, Modellunterricht und Hospitationen
 - Teilnahme und Mitwirkung an nationalen und internationalen Fachtagungen
 - Erstellung und Erprobung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen von Projekten
 - Betreuung der Fremdsprachenassistenten (in Belgien und den Niederlanden)
 - Beratung und Unterstützung von Schüleraustauschprogrammen und Schulkooperationen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von europäischen regionalen und grenzüberschreitenden Fremdsprachenprojekten in Belgien und bei ausgewählten Projekten in den Niederlanden
 - Mitarbeit bei der Identifizierung, Vorbereitung und Durchführung von EU-Projekten im Bereich des schulischen Deutschunterrichts in Belgien und den Niederlanden
 - Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung grenzüberschreitender Fremdsprachenprojekte
 - Mitarbeit bei Projekten zum verstärkten bilingualen (zweisprachigen) Unterricht
 - Mitarbeit in Gremien beziehungsweise Arbeitsgruppen

- Frühes Fremdsprachenlernen (Primarbereich und Begegnungssprachen) für Belgien und die Niederlande
 - Mitarbeit bei Projekten zur Implementierung von Deutsch als Fremdsprache im Primarunterricht/als Begegnungssprache in Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Verbänden
 - Entwicklung von Unterrichts- und Fortbildungsmaterialien
 - Beratung und Information von DaF-Lehrern in der Primarschule
 - Betreuung von Modellversuchen (zum Beispiel Immersionsprogramm) und Unterrichtsprojekten
 - Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit öffentlichen Institutionen und Verbänden

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Erfahrungen im Primarschulunterricht oder Bereitschaft, sich in den Primarschulbereich einzuarbeiten
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrungen in der Produktion von Materialien für den Fremdsprachenunterricht
- Erfahrungen in Projektarbeit oder Bereitschaft sich einzuarbeiten
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Französischkenntnisse
- Grundkenntnisse im Niederländischen
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.goethe.de/uun/bew/fbe/deindex.htm>.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung so schnell wie möglich mit den üblichen Unterlagen direkt an das

Goethe-Institut
 Bereich 511
 zu Hd. Frau Giannoudi
 Postfach 190419
 80604 München.

Das Goethe-Institut e. V.

sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum **1. August 2005 – befristet bis zum 31. Juli 2008** mit der Option der Verlängerung

eine/-n Fachberater/-in für Deutsch

für den Einsatz in **Irland**. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in **Dublin** zugeordnet.

Der Dienstsitz des Fachberaters/der Fachberaterin ist im irischen Erziehungsministerium, Department of Education and Science.

Aufgaben:

- Regionale und überregionale Fortbildung für Deutschlehrer der Sekundarstufen I und II sowie für Aus- und Fortbilder; Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional)
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien für Sekundarschulen
- Beratung von Deutschlehrkräften und Durchführung von Modellunterricht an Schulen
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen
- Beratung des Erziehungsministeriums und Mitwirkung in Fragen, die den Deutschunterricht betreffen
- Schulbesuche in Absprache mit den zuständigen Stellen
- Beratung und Unterstützung bei Schüleraustauschprogrammen und Schulpartnerschaften
- Mitarbeit an der Entwicklung, Durchführung und Evaluation der mündlichen und schriftlichen zentralen Deutschprüfungen für das Junior Certificate und Senior Certificate/Zusammenarbeit der Deutschfakultät der State Exams Commission (SEC)

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen) in mindestens einer Fremdsprache und langjährige berufliche Erfahrungen in diesen Bereichen (Unterricht und Lehrerfortbildung)
- Verbeamteter oder angestellter Lehrer beziehungsweise Lehrerin (Beurlaubung aus dem Schuldienst für den Zeitraum der Tätigkeit als Fachberater)
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit
- Verhandlungssichere Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Offenheit gegenüber der Kultur des Gastlandes und Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.goethe.de/uun/bew/fbe/deindex.htm>.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 31. Januar 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419
80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Das Goethe-Institut e. V.

sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland zum **1. August 2005 – befristet bis zum 31. Juli 2008** mit der Option der Verlängerung

eine/-n Fachberater/-in für Deutsch

für den Einsatz in **Indonesien**. Die Stelle ist dem Goethe-Institut in **Jakarta** zugeordnet.

Aufgaben:

- Fortbildung für Deutschlehrer im Sekundar- und Tertiärbereich (Pädagogische Hochschulen) sowie für Aus- und Fortbilder. Inhalte: Sprache, Methodik/Didaktik DaF, Landeskunde (vor allem interkulturelle Aspekte), Literatur
- Erstellung von Fortbildungsmodulen für Fortbilder und Multiplikatoren
- Mitarbeit bei der Pflege des Multiplikatorennetztes, einschließlich Betreuung der Multiplikatoren-Homepage
- Mitwirkung bei der Erstellung von Curricula sowie fachliche Beratung von Projekten im Aus- und Fortbildungsbereich
- Mitwirkung bei der Erstellung von Lehrmaterialien und landeseigenen Prüfungen im DaF-Bereich
- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (landesweit und regional)
- Betreuung von Pilotprojekten im Sekundarbereich und Beratung von Deutschlehrkräften
- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Anforderungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach, und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht)
- Verbeamteter oder angestellter Lehrer bzw. Lehrerin (Beurlaubung aus dem Schuldienst für den Zeitraum der Tätigkeit als Fachberater)

- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik im Fremdsprachenunterricht, und in Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Offenheit gegenüber der Kultur des Gastlandes und Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.goethe.de/uun/bew/fbe/deindex.htm>.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis 31. Januar 2005** direkt an das

Goethe-Institut
Bereich 511
zu Hd. Frau Giannoudi
Postfach 190419, 80604 München;

eine Zweitschrift richten Sie bitte über den Dienstweg an Ihr zuständiges Ministerium.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 89

Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik und an Gymnasien

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der 1. April 2005 vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Die Ausbildung erfolgt in allen Fachrichtungen.

- Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.
- Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist
- Geburtsurkunde
- beglaubigte Zeugniskopien – ab Abiturzeugnis
- polizeiliches Führungszeugnis (das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. April 2005 nicht älter als sechs Monate sein)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über Namensänderungen, Geburtsurkunden der Kinder

Im Bewerbungsanschreiben bitte das gewünschte Lehramt und die Fächer benennen.

Die Bewerbungen sind bis zum 28. Januar 2005 (Posteingangsstempel) zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)
Ellerried 5
Frau Silka Rieckhoff
19061 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 91

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Evangelische Oberschule Kairo, Ägypten

Besetzungsdatum: 01.08.2005

Bewerbungsende: 28.02.2005

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12

Schülerzahl: 1047

Reifeprüfung, Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die

im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind dreifach auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 250
19055 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7253)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind in der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 92

Interaktiver Schülerwettbewerb „Land der Ideen“

Der gemeinnützige und überparteiliche Wettbewerb richtet sich an die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen und lehnt sich an die Antrittsrede des Bundespräsidenten Horst Köhler „Land der Ideen“ an. Hintergrund des Wettbewerbes ist für Aufbruch und positive Akzente unter jungen Menschen zu werben, denn die Jugend ist die morgige Zukunft.

Der Wettbewerb ist in drei Themengebiete aufgeteilt, aus welchen die Schüler ein Thema für ihren Beitrag wählen können:

1. Wie zeige ich Verantwortung?
2. Wie tolerant sind wir?
3. Wie sieht Deutschland in der Zukunft aus?

Im Anschluss an den Wettbewerb soll ein interaktives Online-Buch sowie eine dazugehörige Printversion mit Bildern und Texten aus den besten Eingängen erstellt werden.

Form der Beiträge:

Die Schüler werden aufgefordert zu einem der drei Themen einen Videoclip (maximal 15 Sekunden) oder eine Fotoreihe (maximal zehn Fotos) zu machen. Begleitend zu dem Material wird ein erklärender Aufsatz (zwei Seiten) gefordert. Alles wird dann auf CD gebrannt und eingeschickt.

Teilnahmebedingungen:

Teilnehmen können Schüler aller Schulen in Deutschland in der Altersgruppe 14 bis 18.

Einträge können vom 15. Januar 2005 **bis zum 15. April 2005** eingereicht werden.

Die Preisverleihung findet Ende Mai/Anfang Juni 2005 statt.

Preisverleihung:

Die besten Beiträge werden veröffentlicht, auf GigaTV vorgestellt und prämiert.

Es gibt einen Sonderpreis für den besten Beitrag von Schülern mit Migrationshintergrund. Für den 1. Platz sind 1500 Euro vorgesehen, für den 2. Platz 750 Euro und für den 3. Platz 500 Euro.

Berlinpolis, Torstr. 98, 10119 Berlin
Tel.: 030 44047805
www.berlinpolis.de
info@berlinpolis.de

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 92

Talentwettbewerb Fußball – DIE FIFA WM IN DER SCHULE

In Vorbereitung auf die FIFA-Weltmeisterschaft 2006 wird auch in diesem Schuljahr der Talentwettbewerb Fußball in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußballbund und den Fußball-Landesverbänden durchgeführt.

In Mecklenburg-Vorpommern hat im Schuljahr 2003/2004 aufgrund einer überraschend geringen Nachfrage nur ein Turnier stattgefunden. Da in diesem Schuljahr auch ein Bundesfinale am 20. Juni 2005 in Stuttgart durchgeführt wird, hoffen wir natürlich auf eine größere Beteiligung. Startberechtigt für dieses Turnier sind die jeweiligen Landesieger. Diese werden über Kreisausscheidung in einem Landesfinale ermittelt.

Der Wettbewerb ist als Mannschaftswettbewerb konzipiert und besteht aus den Übungen des DFB-Fußballabzeichens und einem Turnier „Vier gegen Vier“. Mädchen und Jungen im Alter von zehn bis zwölf Jahren bilden jeweils eine Mannschaft.

Startberechtigt sind im Schuljahr 2004/2005 Schülerinnen und Schüler einer Schule der Jahrgänge 1992 bis 1994.

Gemischte Mannschaften starten im Wettbewerb der Jungmannschaften.

Eine Mannschaft besteht aus fünf Spieler/-innen. Pro Schule können maximal zwei Mannschaften gemeldet werden.

Der Wettbewerb wird auf Stadt- beziehungsweise Kreisebene bis zum 27. Mai 2005 durchgeführt. Die Organisation obliegt den jeweiligen DFB Stützpunkten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen. Der Termin des Landesfinals wird den Kreissiegern durch den DFB-Stützpunktkoordinator mitgeteilt.

Interessierte Schulen melden ihre Teilnahme bis spätestens 30. Januar 2005 an folgende Adresse:

Wolfgang Neumann
DFB-Stützpunktkoordinator
Herrengrabenweg 87
19061 Schwerin

Die detaillierten Ausschreibungen und Anforderungen können unter folgender Anschrift angefordert werden:

Info-Team
„Talente 2006-Die FIFA WM in der Schule™“
Postfach 1302
41803 Erkelenz
Tel.: 01805 442006
Fax: 01805 662006
E-Mail: infoteam@talente2006.de

oder im Internet unter www.dfb.de/dfb-info/training in der Rubrik „DFB-Fußball-Abzeichen“ eingesehen werden.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 93

FWU-DVD des Monats

„Internet – Zwischen Faszination und realen Gefahren“ (49 02297)

Das Medieninstitut der Länder (FWU) hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältige Unterrichtssituationen bereichern können.

E-Mail, WWW und Chat gehören heute zum Alltag junger Menschen. Gerade Jugendliche nutzen diese neuen Möglichkeiten, sich zu informieren. Mit noch größerer Intensität und Begeisterung sind sie aber an neuen Formen der Kommunikation wie Chat oder Communities interessiert. Hier zeigen sich neben den vielen positiven Möglichkeiten aber verstärkt auch die Gefahren des Internet. Der didaktischen FWU-DVD geht es darum, über beide Seiten dieser Medaille zu informieren und eine sinnvolle und selbstbestimmte Nutzung des Internet zu fördern.

Die vorliegende didaktische DVD leistet hier einen Beitrag zur aktiven Medienkompetenz, indem sie wichtige Themen der Internet-Kommunikation aufgreift: Funktionsweise, Gefahren, miese Tricks und Communities im Internet sowie spezielle Kinderseiten. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit diesen Themen wird durch Filmsequenzen sowie grafisch gestaltete Fragestellungen und ergänzende Informationen angeregt. Umfangreiche Zusatzmaterialien und Arbeitsblätter für den Einsatz im Unterricht stehen beim Abspielen auf PC direkt über den FWU-Context-Manager oder im ROM-Teil der DVD zur Verfügung (FWU-DVD 46 02299).

Bestellen Sie per E-Mail an

susanne.bach@fwu.de

zum Preis von

- 255 Euro (Medienzentren),
- 125 Euro (Schulen) und
- 50 Euro (Einzellizenz).

Im Abo 2004!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten ergänzende FWU-Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel und können aus Mitteln der Lernmittelfreiheit beschafft werden.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 93

Möchten Sie als Redakteur wirksam werden?

Haben Sie gute Unterrichtsideen zum Einsatz digitaler Medien und möchten diese an andere Kollegen weitergeben? Wir suchen im Zusammenhang mit der Fortbildung „Intel® Lehren für die Zukunft – online trainieren und gemeinsam lernen“ Redakteure zum Schreiben von Lernpfaden. Der Lernpfad ist in der benannten Fortbildung Ausgangspunkt und Ideengeber für die Gestaltung des Unterrichts der Teilnehmer. Informationen hierzu finden Sie unter <http://aufbaukurs/intel-lehren.de>.

Neben fachübergreifenden Themen, Themen der Fächer besteht besonderes Interesse an der Entwicklung eines Lernpfades zum Einsatz des Computer-Algebra-System (CAS) im Unterricht der gymnasialen Oberstufe.

Sollten Sie Interesse gefunden haben, wenden Sie sich bitte an Frau K. Paschen unter k.paschen@lisa-mv.de. Weitere Informationen zur Fortbildung „Intel® Lehren für die Zukunft – online trainieren und gemeinsam lernen“ finden Sie unter www.bildung-mv.de in der Rubrik „Fortbildung – Aufbaukurs INTEL II“.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 94

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,40 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt